



INHALTSVERZEICHNIS

*(durch Klicken auf einen Unterpunkt des Inhaltsverzeichnisses
gelangen Sie an die entsprechende Stelle im Amtsblatt)*

02.15.0 Bebauungsplan Krenngasse – Naglergasse – Herrandgasse – Ruckerlberggürtel, Beschluss.....	2
05.12.0 Bebauungsplan Kärntner Straße – Lazarettgürtel, Beschluss	8
12.03.1 Bebauungsplan Einkaufszentrum Arlandgrund, 1. Änderung, Beschluss	13
Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte	16
Landtagswahl am 24. November 2019: Mandatsverzicht, Berufung	17
Berufung auf Gemeinderatsmandat.....	18
Berufung auf Bezirksratsmandat	19
Richtlinie der Stadt Graz betreffend Tarife und Abgabepreise für Leistungen des Stadtvermessungsamtes.....	20
Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2019/2020	27
Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung	35
Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen durch die Feuerwehr der Stadt Graz, Indexanpassung 2020	41
Impressum	53

VERORDNUNG

GZ.: A14- 094171/2018/0035

02.15.0 Bebauungsplan

"Krenngasse – Naglergasse – Herrandgasse – Ruckerlberggürtel"

II. Bez., KG: 63102 St. Leonhard

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16.01.2019, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 02.15.0 Bebauungsplan „Krenngasse – Naglergasse – Herrandgasse – Ruckerlberggürtel“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11, und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN

Für den Bauplatz A gilt:

entweder die offene oder die gekuppelte Bebauung nach Osten

Für den Bauplatz B gilt:

entweder die offene oder die gekuppelte Bebauung nach Westen

Für den Bauplatz C und das Grundstück 1659 gelten:

offene Bebauung

Für den Bauplatz D gilt:

Entweder die offene oder die gekuppelte Bebauung nach Osten

Für den bebaubaren Bereich Herrandgasse (Grundstück 1670) gilt:

entweder die gekuppelte Bebauung nach Osten oder die gekuppelte Bebauung nach Westen

Für den bebaubaren Bereich Krenngasse (Grundstück 1670 und 1669) gilt:

geschlossene Bebauung

Für den Bauplatz E gilt:

gekuppelte Bebauung nach Westen

offene Bebauung

Für die Grundstücke 1645 und 1678 gelten:
gekuppelte Bebauung

Für die Bauplätze F, G, H und die restlichen Grundstücke gelten:
geschlossene Bebauung

§ 3 BAUPLÄTZE, BEBAUUNGSGRAD, BEBAUUNGSDICHTE, BESTÄNDE

- (1) Es werden gemäß der Plandarstellung 8 Bauplätze (Bauplätze A, B, C, D, E, F, G, und H festgelegt.
- (2) Der „Bauplatz A“ umfasst die Grundstücke 1651 und 1652 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 544 m².
- (3) Der „Bauplatz B“ umfasst die Grundstücke 1653/2, 1653/3 und 1653/4 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 554 m².
- (4) Der „Bauplatz C“ umfasst die Grundstücke 1657 und 1658 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 725 m².
- (5) Der „Bauplatz D“ umfasst die Grundstücke 1665 und 1666 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 391 m².
- (6) Der „Bauplatz E“ umfasst die Grundstücke 1672, 1676/2 und 1677 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 930 m².
- (7) Der „Bauplatz F“ umfasst die Grundstücke 1649/2 und 1650 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 711 m².
- (8) Der „Bauplatz G“ umfasst die Grundstücke 1655/1, 1655/2 und 1656 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 652 m².
- (9) Der „Bauplatz H“ umfasst die Grundstücke 1663 und 1664 der KG St. Leonhard mit einer Gesamtfläche von ca. 574 m².
- (10) Der Bebauungsgrad wird als Verhältnis der überbauten Fläche zur Bauplatzfläche definiert.
- (11) Der Bebauungsgrad wird wie folgt festgelegt:

Bauplatz A	max. Bebauungsgrad: 0,41
Bauplatz F	max. Bebauungsgrad: 0,38
Bauplatz G	max. Bebauungsgrad: 0,27
Bauplatz H	max. Bebauungsgrad: 0,32

- (12) Für die Grundstücke mit der geschlossenen Bebauung und die Grundstücke 1645 und 1678 gilt: Eine Überschreitung des im gültigen Flächenwidmungsplan und im § 2 der Bebauungsdichteverordnung 1993 festgesetzten Höchstwertes der Bebauungsdichte ist im Rahmen der Festlegungen dieses Bebauungsplanes (Baufluchtlinien, Baugrenzlinien, Gebäudehöhen, Dachformen, etc.), der städtebaulichen Zielsetzungen (Entkernung des Hofbereiches) und für Dachraumausbauten zulässig.
Für den bebaubaren Bereich Herrandgasse (Grundstück 1670), für die Bauplätze A, B, C, D, E und das Grundstück 1659 ist eine Bebauungsdichte-Überschreitung nicht zulässig.
- (13) Innerhalb der Baufluchtlinien, der Baugrenzlinien, der Gebäudehöhen und der Gesamthöhen können die baugesetzlichen Abstände unterschritten werden.

§ 4 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Liftzubauten, Tiefgaragenrampen, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (2) Balkone dürfen maximal 2,00 m über die Baugrenzlinien vortreten. Davon ausgenommen sind die Grundstücke 1683/1, 1684/1, 1685/2, 1688, 1687, 1649/2, 1648/1, 1647/1 der KG St. Leonhard. Hier dürfen Balkone maximal 1,50 m über die Baugrenzlinien vortreten.
- (3) Über die Baufluchtlinie hervortretende Erker, Loggien und Balkone sind nicht zulässig.
- (4) Außenliegende Bauteile (Stiegenhäuser, Balkone u. dgl.) dürfen die Grenz- und Gebäudeabstände gemäß Steiermärkischen Baugesetz nicht unterschreiten.

§ 5 GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, GESCHOSSANZAHL, DÄCHER

- (1) Im Planwerk ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl, die jeweils maximal zulässigen Gebäudehöhen = Traufenhöhen (GH. max.) und die maximal zulässigen Gesamthöhen (GesH. max.) festgelegt.
- (2) Im Plan ist die jeweils maximal zulässige Geschoßanzahl eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen und Gesamthöhen.

Geschoßanzahl	Gebäudehöhe	Gesamthöhe
2G	max. 7,50 m	max. 11,00 m
3G	max. 10,50 m	max. 14,00 m

- (3) Als Höhenbezugspunkt gilt das jeweilige angrenzende Gehsteigniveau.
- (4) Für Lifte und kleinere Dachaufbauten sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (5) Zulässigen Dachformen für die gekuppelte und die geschlossene Bebauung entlang der Naglergasse, Krenngasse, am Ruckerlberggürtel und am Schillerplatz: Satteldächer mit einer Dachneigung von 35° bis 45°. Davon ausgenommen sind der bebaubare Bereich Herrandgasse (Grundstück 1670), die Bauplätze A, B, C, D, E und das Grundstück 1659. Hier sind Satteldächer, Flachdächer und flachgeneigte Dächer bis 10° zulässig.
- (6) Satteldächer haben eine Neigung von mindestens 35° bis maximal 45° aufzuweisen.
- (7) Bei Flachdächern ist ein Penthouse-Geschoss zulässig, dieses muss mindestens 2,00 m vom Dachsaum des darunterliegenden Geschosses zurückversetzt werden.
- (8) Bei Satteldächern hat die Hauptfirstrichtung parallel zu den jeweils angrenzenden Straßenzügen zu verlaufen. Davon ausgenommen sind der bebaubare Bereich Herrandgasse (Grundstück 1670), die Bauplätze A, B, C, D, E und das Grundstück 1659.
- (9) Bei Satteldächern sind Haustechnikanlagen innerhalb des Dachraumes zu situieren. Bei Flachdächern und flach geneigten Dächern bis 10° sind Haustechnikanlagen mindestens 3,00 m von der jeweils darunterliegenden zugeordneten Fassade zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen.
- (10) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10 Grad sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachfläche pro Bauplatz.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Laubengänge sind nicht zulässig.
- (2) Bei hofseitigen Balkonen ist die Tiefe des Balkons als Mindestabstand zu den seitlichen Nachbargrundgrenzen einzuhalten.
- (3) Balkone und auskragende Terrassen über Dachflächen in der Höhe der Dachtraufe oder darüber sind nicht zulässig.
- (4) Bei Satteldächern haben eingeschnittene Dachterrassen und Dachgauben von der Traufe mindestens 1,00 m und von First und Ortgang jeweils mindestens 1,50 m Abstand einzuhalten, bei Dachgauben hat die Summe der Längen weniger als die halbe Gebäudelänge zu betragen.
- (5) Vordächer, Glasvordächer und Dachvorsprünge im Bereich von zurückspringenden Geschossen sind mit einem Mindestabstand von 1,50 m zur Vorderkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses auszuführen.
- (6) Bei dem bebaubaren Bereich Herrandgasse (Grundstück 1670), bei den Bauplätzen A, B, C, D, E und dem Grundstück 1659 hat das Verhältnis von Gebäudebreite zu Gebäudelänge annähernd quadratisch bis leicht rechteckig (max. 2:3) zu sein.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Bei Neubauten sind PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen zu errichten. Bei dem bebaubaren Bereich Herrandgasse (Grundstück 1670), bei den Bauplätzen A, B, C, D, E und dem Grundstück 1659 sind PKW-Abstellplätze in Tiefgaragen, im Hauptgebäude integriert oder in freier Aufstellung zu errichten.
- (2) Tiefgaragenrampen sind in das Gebäude zu integrieren, wobei Rampen bis 5% Gefälle außerhalb des Gebäudes ohne Einhausung zulässig sind.
- (3) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 70-80 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen. Für Büronutzung sind je DienstnehmerIn zwischen 0,2 und 0,4 PKW-Abstellplätze herzustellen. Bei Neuerrichtung von Verkaufsgeschäftsflächen sind je 100 m² Verkaufsfläche zwischen 1,0 und 4,0 PKW-Abstellplätze herzustellen. Diese Werte sind jeweils die Ober- oder Untergrenze.
- (4) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (5) Bei einer Bauplatzgröße von weniger als 800 m² entfällt die Verpflichtung zur Herstellung von PKW-Stellplätzen gem. § 89 (4) des Stmk. Baugesetzes.
- (6) In den Höfen sind oberirdische Kfz-Stellplätze nicht zulässig.
- (7) Bauplatzübergreifende Tiefgaragen sind zulässig.
- (8) Für Neubauten ist je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche, beziehungsweise je angefangene 50 m² Nutzfläche bei anderen Nutzungen als Wohnnutzung, ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen. Davon sind ca. 15 % für BesucherInnen frei zugänglich auszuführen.
- (9) Die Fahrradabstellplätze sind überwiegend innerhalb der Hauptgebäude zu errichten beziehungsweise entsprechend § 92 (6) Steiermärkisches Baugesetz festzulegen.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Nicht bebaute Flächen sind zu begrünen.

Pflanzungen, Bäume

- (2) Pro 150 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein kleinkroniger Laubbaum zu pflanzen und zu erhalten. Pro 250 m² unbebauter Bauplatzfläche ist zumindest ein großkroniger Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Bei Erhalt von Bestandsbäumen kann die Anzahl der Neupflanzungen um die Anzahl der erhaltenen Bestandsbäume reduziert werden.
- (3) Bäume sind als Laubbäume in Baumschulqualität, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,00 m Höhe, zu pflanzen und zu erhalten.
- (4) Für breitkronige, hochstämmige Bäume (1. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m² herzustellen.
- (5) Für mittelkronige, kleine bis halbhohe Bäume (2. Ordnung) ist bei versickerungsfähigem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 6,00 m², beziehungsweise bei versiegeltem Umfeld eine offene Baumscheibe von netto mind. 9,00 m² herzustellen.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat
- | | |
|--|---------------|
| bei Laubbäume 1. Ordnung (großkronig) | mind. 10,00 m |
| bei Laubbäume 2. Ordnung (mittelkronig) | mind. 6,00 m |
| bei Laubbäume 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig) | mind. 3,00 m |
- zu betragen.
- (7) Die Verlegung von Leitungen im Bereich des Wurzelraumvolumens von Bäumen ist unzulässig.
- (8) Stützmauern dürfen eine Höhe von 0,50 m nicht überschreiten.
- (9) Stützmauern sind mit immergrünen Pflanzen zu begrünen.
- (10) Stützmauern aus Löffelsteinen oder großformatige Steinen sind unzulässig.

PKW-Abstellflächen

- (11) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,70 m Höhe niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei Pflanzung von großkronigen Bäumen ist punktuell mit einer Vegetationsschicht von mindestens 1,50 m Höhe zu überdecken.

Geländeveränderungen

- (12) Geländeveränderungen sind nur zur geringfügigen Adaption im Ausmaß von max. 0,50 m zulässig. Zum gewachsenen Gelände der angrenzenden Grundstücke ist niveaugleich anzubinden. Punktueller Ausnahmen sind im Bereich von Kinderspielflächen und im Bereich von Baumpflanzungen zulässig.

Sonstiges

- (13) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen: oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünt und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 BESTEHENDE GEBÄUDE

Bei bestehenden, bewilligten Gebäuden außerhalb der zur Bebauung bestimmten Flächen sind Umbauten und Instandhaltungsarbeiten zulässig.

§ 10 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind nur in Form von Schriftzügen (Einzelbuchstaben) an der Fassade zulässig.
- (2) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert, mit einer maximalen Oberkante von 5,00 m, zulässig.
- (3) Einfriedungen sind ausschließlich in nicht blickdichter Form bis zu einer Höhe von max. 1,50 m zulässig.
- (4) Lärmschutzwände sind unzulässig.
- (5) Müllsammelstellen sind in das Hauptgebäude zu integrieren. Bei dem bebaubaren Bereich Herrandgasse (Grundstück 1670), bei den Bauplätzen A, B, C, D, E und dem Grundstück 1659 sind Müllsammelstellen überwiegend im Hauptgebäude integriert beziehungsweise in der Nähe des Hauptgebäudes zu errichten.

§ 11 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 16.01.2019 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-093112/2018/0012

05.12.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Lazarettgürtel“ IV. Bez., KG Gries

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 16. Jänner 2020, mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 05.12.0 Bebauungsplan „Kärntner Straße – Lazarettgürtel“ beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBL. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBL. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBL. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 BEBAUUNGSWEISEN, NUTZUNGEN

- (1) offene Bebauung
gekuppelte Bebauung nach Südwesten zum Gst. Nr. 1355/5, KG Gries, bzw. nach Nordosten zum Gst. Nr. 1355/4, KG Gries
- (2) Wohnnutzung im Erdgeschoss ist unzulässig.
- (3) Der Anteil für Nichtwohnnutzung hat mindestens 30% der maximalen oberirdischen Bruttogeschossfläche gemäß Bebauungsdichteverordnung 1993 idgF. zu betragen.
Zur Nichtwohnnutzung zählen die Flächen der anders als zum Wohnen genutzten Flächen, Erschließungsflächen je Geschoss anteilig, sowie die anteiligen Flächen der Müll und Technikräume.
- (4) Die Mindestwohnungsgröße hat 30,0 m² zu betragen.

§ 3 BAUPLÄTZE, NETTOBAUPLATZ, BEBAUUNGSDICHTE,

- (1) Die Bauplätze sind folgendermaßen festgelegt:

Bauplatz	Grundstück, alle KG Gries	Nettobauplatzfläche
Bauplatz A	GstNr. 1358 und 1355/3	ca. 6.439,00 m ²
Bauplatz B	GstNr. 1355/4	ca. 766,50 m ²
Bauplatz C	GstNr. 1355/5	ca. 1.199,80 m ²

- (2) Die Bebauungsdichte wird gemäß § 3 der Bebauungsdichteverordnung 1993 mit folgenden Höchstwerten festgelegt:

Bauplatz	Bebauungsdichte
Bauplatz A	max. 3,40
Bauplatz B	max. 3,40
Bauplatz C	max. 3,15

§ 4 BAUGRENZLINIEN

- (1) Im Plan sind die Baugrenzlinien für Hauptgebäude festgelegt.
- (2) Die Baugrenzlinien gelten nicht für Tiefgaragenrampen und deren Einhausungen, Liftzubauten, Trafogebäude, Kellerabgänge und deren Einhausungen und dergleichen.
- (3) Es dürfen keine Bauteile über die Baugrenzlinie vortreten.

§ 5 GESCHOSSANZAHL, GEBÄUDEHÖHEN, GESAMTHÖHEN, DÄCHER, LICHTER RAUMHÖHE

- (1) Im Plan sind die jeweils maximal zulässigen Geschoßanzahlen eingetragen. Es gelten folgende maximale Gebäudehöhen:

Geschoßanzahl:	Gebäudehöhe:	Gesamthöhe:
5 G	max. 19,50 m	max. 21,50 m
17 G	max. 57,00 m	max. 58,50 m

- (2) Die festgelegten Gebäudehöhen beziehen sich auf den Höhenschichtlinienplan gemäß Luftbildauswertung der Stadt Graz, Stadtvermessung Höhenbezugspunkt: 351,00 im Präzisionsnivellement (lt. Eintragung im Plan)
- (3) Für Stiegenhäuser, Lifte und kleinere Dachaufbauten sind Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhen zulässig.
- (4) Flachdächer und flach geneigte Dächer bis 10° sind mit einer Substrathöhe von mindestens 8 cm zu begrünen.
- (5) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0° bis 10° zulässig.
- (6) Haustechnikanlagen sind bei Flachdächern mindestens 3,00 m vom Dachsaum zurück zu versetzen und mit einem Sichtschutz (z.B. Lochblech, Streckmetall) zu versehen. Hausanlagen dürfen die Gesamthöhe des Gebäudes nicht überragen.
- (7) Es dürfen höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz für Haustechnikanlagen verwendet werden.
- (8) Der überwiegende Teil der Erdgeschossfläche, hat eine Geschosshöhe von mindestens 4,50 m aufzuweisen.

§ 6 FORMALE GESTALTUNG VON GEBÄUDEN

- (1) Für alle Fassaden der Obergeschosse, ausgenommen Fassaden, die zum Innenhof orientierte sind gilt: alle Fenster, Türen, Belichtungsöffnungen und dgl. sind mindestens 2,30 m hoch auszuführen. Aufgrund von statischen Erfordernissen sind Unterschreitungen der Öffnungshöhen im untergeordneten Ausmaß zulässig.
- (2) Es sind straßenseitig allseitig umlaufende Balkon-/Erschließungs-/Pufferzonen von mindestens 1,5 m Tiefe anzuordnen. Diese sind als frei auskragende Konstruktionen auszuführen und mit transparenten Glasbrüstungen zu versehen. Vor den Balkonen ist

eine luftdurchlässige Konstruktion in hellen Farbtönen aus Metall- bzw. Stahlprofilen und flächigen Metallwerkstoffen (z.B.: Lochblech, Streckmetall, Stahlgewebe o.ä.) bzw. Glas anzubringen, welche die Baugrenzlinien nicht überschreiten dürfen.

- (3) Ein Fassadenschnitt im Maßstab 1:20 ist den Einreichunterlagen anzuschließen.
- (4) Die Nutzung der Dachfläche des 5-geschossigen Baukörper ist zulässig.
- (5) Die Nutzung der Dachfläche über dem siebzehnten Geschoss ist unzulässig.
- (6) Im Bereich des 5-geschossigen Baukörper sind mindestens 2, jedoch maximal 4 Dachausstiege zulässig.
- (7) Private Eigengärten bzw. den einzelnen Wohnungen zugeordnete private Freiflächen sind nicht zulässig.

§ 7 PKW-ABSTELLPLÄTZE, FAHRRADABSTELLPLÄTZE

- (1) Die PKW-Abstellplätze sind in Tiefgaragen und auf Abstellflächen im Freien (siehe Eintragung im Plan) zu errichten.
- (2) Bei Neubauten mit Wohnnutzung ist je 100-115 m² Wohnnutzfläche ein PKW-Abstellplatz herzustellen.
- (3) Die Wohnnutzfläche ist die gesamte Bodenfläche einer Wohnung abzüglich der Wandstärken. Keller- und Dachbodenräume, Balkone und Terrassen sind bei der Berechnung der Nutzfläche nicht zu berücksichtigen.
- (4) Bei Neubauten mit Hotelnutzung ist je Mieteinheit zwischen 0,1 und 1,0 Pkw-Abstellplätze herzustellen.
- (5) Bei Neubauten mit Büronutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,1 und 0,4 Pkw-Abstellplätze herzustellen.
- (6) Bei Neubauten mit Kindergarten- und Kinderkrippennutzung sind je Dienstnehmer zwischen 0,1 und 2 PKW-Abstellplätze herzustellen.
- (7) Die Werte (Nutzfläche, Dienstnehmer, PKW-Stellplätze) sind jeweils die Ober- und Untergrenze.
- (8) Tiefgaragenrampen sind einzuhausen.
- (9) Je angefangene 35 m² Wohnnutzfläche und je angefangener 50 m² Nutzfläche für andere Nutzungen ist ein Fahrradabstellplatz herzustellen.
- (10) Die Fahrradabstellplätze sind zu überdachen bzw. entsprechend §92 (6) Steiermärkisches Baugesetz auszuführen.
- (11) Im Falle einer Hotelnutzung kann die Anzahl der Fahrradabstellplätze um 50 Stellplätze reduziert werden.
- (12) Fahrradabstellplätze sind überwiegend im Gebäude zu integrieren.
- (13) Oberirdische Fahrradabstellplätze außerhalb der Baugrenzlinien dürfen nicht überdacht werden.

§ 8 FREIFLÄCHEN, GRÜNGESTALTUNG

- (1) Abweichungen der Lage der im Bebauungsplan eingetragenen Bäume sind zulässig.
- (2) Im Innenhofbereich der Bebauung ist eine ca. 650 m² große kompakte Grünfläche herzustellen.
- (3) Bei Abstellplätzen im Freien ist je maximal 5 PKW-Abstellplätze, ein Laubbaum zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.

- (4) Bäume sind als Laubbäume, mit einem Mindeststammumfang von 18|20 cm, gemessen in 1,0 m Höhe, in Baumschulqualität zu pflanzen und zu erhalten.
- (5) Mindestfläche einer Baumscheibe hat 9 m² zu betragen.
Baumscheiben sind durch entsprechende Maßnahmen (z.B. Baumschutzgitter) vor Befahren zu schützen.
Der Standraum der Bäume ist in den befestigten Bereichen durch Bewässerungs- bzw. Belüftungseinrichtungen bzw. durch einen sickerfähigen Belag zu sichern.
- (6) Der Baumachsabstand bis zum aufgehenden Mauerwerk hat

bei Laubbäume in 1. Ordnung (großkronig)	mind. 10,0 m
bei Laubbäume in 2. Ordnung (mittelkronig)	mind. 6,0 m
bei Laubbäume in 3. Ordnung (kleinkronig, säulenförmig)	mind. 3,0 m

 zu betragen.
Straßenseitig kann der Baumachsabstand zum aufgehenden Mauerwerk auf mind. 4,5 m reduziert werden.
- (7) Die Decke von nicht überbauten Tiefgaragen ist mit einer Vegetationsschicht von mindestens 0,7 m Höhe (ausgenommen Wege, Tiefgaragenrampen) niveaugleich mit dem angrenzenden Gelände zu überdecken. Bei groß- und mittelkronigen Laubbäumen ist eine Vegetationsschicht von mind. 1,50 m Höhe und bei kleinkronigen Laubbäumen von mind. 1,0 m Höhe vorzusehen.
- (8) Im Bauverfahren ist ein Außenanlagenplan mit folgenden Inhalten einzureichen:
oberirdische und unterirdische Einbauten, begrünte und befestigte Freiflächen, Ausmaß der Dachbegrünung, Baumpflanzungen, Leitungen.

§ 9 SONSTIGES

- (1) Werbeanlagen sind auf Gebäuden ausschließlich an der Fassade montiert (maximale Oberkante 8 m) zulässig.
- (2) Zusätzlich sind Werbeanlagen mit einer maximal 7 m² großen Ansichtsfläche in Form von Einzelbuchstaben an der Fassade zulässig. Die festgelegte Höhenbestimmung gemäß Abs. 1 gilt nicht für diese Einzelbuchstaben.
- (3) Die m²-Begrenzung bezieht sich auf die Summe aller Ansichtsflächen der Einzelbuchstaben auf allen Fassaden.
- (4) Es sind zwei freistehende Werbepylone bis zu einer Höhe von maximal 8 m zulässig.
- (5) Auf den Dächern sind Werbeanlagen unzulässig.
- (6) Ein Gemeinschaftsraum im Ausmaß von 80 m² ist herzustellen.
- (7) Einfriedungen sind unzulässig, ausgenommen sind Einfriedungen für Nutzungen, deren Verwendungszweck eines Gebäudes oder Gebäudeteils einen besonderen Schutz gebietet (z.B. Kindergarten...), in diesem Fall sind nicht blickdichte Einfriedungen bis 1,80 m zulässig.
- (8) Lärmschutzwände sind nur in durchsichtiger Ausführung zulässig.

§ 10 INKRAFTTRETEN

- (1) Dieser Bebauungsplan tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30. Jänner 2020 in Kraft.
- (2) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERORDNUNG

GZ.: A14-048432/2017/0004

12.03.1 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Arlandgrund“, 1. Änderung XII. Bez., KG Andritz

Verordnung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 06.06.2019 mit der in Vollziehung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung der 12.03.1 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Arlandgrund“, 1. Änderung beschlossen wird.

Aufgrund der §§ 40 und 41 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 2010 StROG idF. LGBl. 117/2017 in Verbindung mit den §§ 8, 11 und 89 Abs. 4 des Steiermärkischen Baugesetzes 1995 idF. LGBl. 63/2018 und § 3 Abs. 1 der Bebauungsdichteverordnung 1993 idF. LGBl. 58/2011 wird verordnet:

§ 1 ALLGEMEINES

Der Bebauungsplan besteht aus dem Wortlaut (Verordnungstext) und der zeichnerischen Darstellung (Plan) samt Planzeichenerklärung.

§ 2 Soweit der Inhalt des Bebauungsplanes im Planwerk samt Planzeichenerklärung nicht oder nicht hinreichend beschrieben ist, werden in den §§ 3 - 15 weitere Anordnungen getroffen. Bei Widerspruch zwischen dem Text und der zeichnerischen Darstellung gilt der Wortlaut der Verordnung.

§ 3 PLANUNGSGEBIET

Der Bebauungsplan betrifft das im Planwerk innerhalb der Abgrenzung des Einkaufszentrum III-Gebietes liegende Grundstück Nr. 729/3, GB 63108, KG Andritz: 13.763 m² gemäß Grundbuchsatzug.

§ 4 BEBAUUNGSWEISE

Innerhalb der für die Bebauung bestimmten Flächen ist die offene bzw. gekuppelte Bebauungsweise zulässig.

§ 5 BEBAUUNGSDICHTE

Die Bebauungsdichte wird mit höchstens 1,0 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 6 BEBAUUNGSGRAD

Der Bebauungsgrad im Planungsgebiet wird mit mindestens 0,1 und höchstens 0,5 der Nettobauplatzfläche festgelegt.

§ 7 BAUGRENZLINIEN, BAUFLUCHTLINIEN

- (1) Die festgelegten Baugrenzlinien gelten nicht für vorspringende Bauteile, wie Stiegen- und Rampenkonstruktionen, Flugdächer, Vordächer sowie die im § 12 des Stmk. Baugesetzes i.d.g.F. zusätzlich taxativ angeführten Bauteile.
- (2) Die im Plan eingetragenen und mit A und B bezeichneten Baufluchtlinien gelten alternativ.

§ 8 VERWENDUNGSZWECK

- (1) Die Wohnnutzung wird generell ausgeschlossen.
- (2) Die zulässige Verkaufsfläche wird mit 10.500 m², die zulässige Gesamtbetriebsfläche mit 13.763 m² beschränkt.

§ 9 GEBÄUDEHÖHE, AUFBAUTEN ÜBER DER MAXIMALEN GEBÄUDEHÖHE

- (1) Die Gebäudehöhe wird mit mindestens 2,50 m und höchstens 11,00 m festgesetzt. Als Höhenfestpunkt gilt das jeweilige angrenzende Straßenniveau gemäß Stmk. BauG i.d.g.F.
- (2) Für Stiegen- und Lifthäuser, Lüftungsschächte, Giebelelemente, sowie in der Ebene der Gebäudeaußenwände liegende Werbeeinrichtungen, u. dgl. sind im untergeordneten Ausmaß Überschreitungen der maximalen Gebäudehöhe zulässig.

§ 10 DÄCHER, DACHFORMEN

- (1) Dächer sind mit einer Dachneigung von 0 bis 20 Grad zulässig.
- (2) Flachdächer und flach geneigte Dächer sind zu begrünen. Dabei ist eine Substrathöhe von mindestens 8 cm vorzusehen. Davon ausgenommen sind Dachterrassen, Vordächer, Glasdachkonstruktionen sowie technisch erforderliche Ausbildungen wie z.B. Stiegenhäuser und Lifte bis höchstens 30% der Dachflächen pro Bauplatz.

§ 11 KFZ-ABSTELLPLÄTZE

- (1) Die notwendigen KFZ-Abstellplätze sind gemäß § 71 Abs 3 lit d des Stmk BauG i.d.g.F. auf dem Bauplatz herzustellen: auf KFZ-Abstellflächen im Freien, im Gebäude integriert, in Hochgaragen, in Tiefgaragen.
- (2) Eine KFZ-Hochgarage bzw. ein Parkdeck sind in den zur Bebauung vorgesehenen Flächen nur dann zulässig, wenn dadurch keine das ortsübliche Ausmaß übersteigende Belästigung im benachbarten Wohngebiet entsteht.
- (3) Die maximale Anzahl an PKW-Abstellplätzen wird mit 210 festgesetzt.
- (4) Die Zu- und Abfahrten sind an der Gemeindestraße Am Arlandgrund anzulegen. Die Festlegung der genauen Lage bleibt dem jeweiligen Genehmigungsverfahren vorbehalten.

§ 12 ANLEGUNG VON GRÜNFLÄCHEN UND PFLANZUNGEN

- (1) Die im Planwerk dargestellten Grünflächen und Baumpflanzungen sind fachgerecht anzulegen und auf Dauer zu erhalten. Geringfügige Abweichungen sind im Zuge der Bauplanung zulässig. Dabei hat jedoch die Baumanzahl mindestens den Eintragungen im Planwerk zu entsprechen.
Für neu zu errichtende KFZ-Abstellflächen im Freien gilt: Es sind durchgehende, mindestens

2,00 m breite Grünstreifen herzustellen und mit Laubbäumen in Reihe zu bepflanzen, wobei mindestens für je 5 PKW-Abstellplätze 1 Baum auf einer mindestens 4,0 m² großen, nicht befahrbaren Pflanzfläche vorzusehen ist.

Die Baumpflanzungen sind mit Laubbäumen von mind. 20/25 lt. Baumschulnorm durchzuführen.

- (2) Tiefgaragen sind mit mindestens 70 cm Erdüberdeckung auszuführen.

§ 13 LÄRMSCHUTZWAND

- (1) An der nordöstlichen Grundstücksgrenze ist eine durchgehende Lärmschutzwand mit einer Länge von ca. 200 m und einer maximalen Höhe von 10,00 m zulässig. Die Lärmschutzwand kann auch in die Gebäudefront integriert werden.
- (2) Jener ca. 22,00 m lange Teil der Lärmschutzwand zwischen der Straßengrundgrenze der Weinzöttlstraße und der straßenseitigen Baufluchtlinie B ist als transparente Konstruktion auszuführen und das erforderliche Traggerüst mit Kletterpflanzen zu begrünen.

§ 14 FREIHALTEBEREICH ENTLANG DES ANDRITZBACHES

Zur Sicherstellung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Bachlaufes und Sicherstellung seiner Funktion als landschaftsgliederndes Element ist die Begleitvegetation in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des § 30 Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F. und REPRO Steirischer Zentralraum zu erhalten.

§ 15 SONSTIGES

Die Errichtung von Plakatwänden ist nicht zulässig, ausgenommen zum Zwecke der Baustelleneinfassung.

§ 16 INKRAFTTRETEN

- (1) Alle übrigen Festlegungen des vom Gemeinderat am 29.10.1997 beschlossenen 12.03 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Arlandgrund“ GZ.: A 14-K-243/1997-48 bleiben aufrecht.
- (2) Der Bebauungsplan 12.03.1 Bebauungsplan „Einkaufszentrum Arlandgrund“ 1. Änderung, GZ.: A 14-048432/2017 tritt gemäß § 101 des Statutes der Landeshauptstadt Graz mit 30.Jänner 2020 in Kraft.
- (3) Der Bebauungsplan liegt im Magistrat Graz, Stadtplanungsamt, Europaplatz 20, 6. Stock, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

KUNDMACHUNG

GZ.: A2-110504/2019/0001

Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung der Stmk. Landesregierung vom 23.11.1964, LGBl. 356/1964 idF. der Verordnung LGBl. 38/2017 wird kundgemacht, dass die Prüfung zur Erlangung der ersten Jagdkarte beginnend mit 21. April 2020 für Personen, die ihren Wohnsitz in der Stadt Graz haben, abgehalten wird.

Ansuchen um Zulassung zu dieser Prüfung müssen spätestens am 07.04.2020 beim Magistrat Graz, BürgerInnenamt, 8010 Graz, Schmiedgasse 26, Z. Nr. 302, wo auch die Antragsformulare mit einer genauen Information aufliegen, einlangen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4- 087462/2019/0033

Kreiswahlbehörde 1 Graz und Umgebung: Landtagswahl am 24. November 2019; Mandatsverzicht, Berufung

ÖVP:

MMag.^a Barbara Eibinger-Miedl und Mag. Christopher Drexler verzichten jeweils als Mitglieder der Landesregierung gemäß § 90 Abs. 6 Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO auf ihre Mandate als Mitglieder des Landtages im Wahlkreis 1.

Es wird die nächstgereichte nicht gewählte Bewerberin, **Mag.^a Alexandra Pichler-Jessenko**, und der nächstgereichte nicht gewählte Bewerber, **Dr. Matthias Pokorn**, auf die freigewordenen Mandate berufen.

SPÖ:

Mag.a Ursula Lackner verzichtet als Mitglied der Landesregierung gemäß § 90 Abs. 6 Landtags-Wahlordnung 2004 – LTWO auf ihr Mandat als Mitglied des Landtages im Wahlkreis 1.

Es wird der nächstgereichte nicht gewählte Bewerber, **Udo Hebesberger**, auf das freigewordene Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-018214/2017/0016

Stadtwahlbehörde Graz: Berufung auf Gemeinderatsmandat

Herr Mag. Andreas Fabisch legte sein Gemeinderatsmandat mit Ablauf des 31. Dezember 2019 zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der Fassung LGBL. 135/2016, wird **Dr. Hans-Peter Meister**, Arzt, geb. 1955, 8046 Graz vom Gemeinderatswahlvorschlag „Kommunistische Partei Österreichs – Elke Kahr“ auf dieses freiwerdende Mandat berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: A2/4-019237/2017/0054

Stadtwahlbehörde Graz: Berufung auf Bezirksratsmandat

Herr Ferdinand Köberl legte sein Bezirksratsmandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang mit Wirkung 31. Jänner 2020, 24.00 Uhr zurück.

§ 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012

Gemäß § 87 Gemeindewahlordnung Graz 2012, LGBL. 86/2012 in der Fassung LGBL. 135/2016, wird Herr **DI Siegfried Frank**, geb. 1953, Beamter i. R., 8054 Graz, vom Bezirksratswahlvorschlag „Grazer Volkspartei – Bürgermeister Nagl“ auf dieses Mandat im 16. Grazer Stadtbezirk Straßgang berufen.

Für den Bürgermeister:
Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: A10/6-011291/2013

Richtlinie der Stadt Graz betreffend Tarife und Abgabepreise für Leistungen des Stadtvermessungsamtes

Richtlinie des Gemeinderates vom 15.05.1997 in der Fassung vom 04.01.2007 bzw. vom 04.07.2013 mit der die Tarife bzw. Abgabepreise für Vermessungen, Kopien, Auswertungen und Abgaben von Daten, Plänen, Luftbildern sowie Verzeichnisse festgelegt werden.

Auf Grund des § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl. 130/1967 idF. LGBl. 8/2012 wird beschlossen:

Der Gemeinderat hat betreffend die Tarife und Abgabepreise für Vermessungen, Kopien, Auswertungen und Abgaben von Daten, Plänen, Luftbildern sowie Verzeichnisse folgende Richtlinie der Stadt Graz beschlossen:

- 1.) Die im Anhang A angeführten Tarife bzw. Abgabepreise werden genehmigt.
- 2.) Die im Anhang B befindlichen Allgemeinen Geschäftsbedingungen bezüglich der Abgabe von Kopien und Daten des Digitalen Stadtplanes und von Luftbilddaten der Stadt Graz werden genehmigt.
- 3.) Für Forschungsvorhaben bzw. wissenschaftliche Arbeiten wird ein Rabatt von 50 % gewährt. Als Nachweis ist eine diesbezügliche Bestätigung der Institution vorzulegen.
- 4.) Versandkosten und die Kosten für die Datenträger richten sich nach den aktuell gültigen Preisen.

ANHANG A:

TARIF A				
Vermessungen				
Post Nr.	Bezeichnung	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
10101	Absteckungen von Straßen-, Baufluchtlinien, Baugrenzlinien	1/2 Feldarbeitsstunde	43,00	51,60
10103	Höhenangaben	1/2 Feldarbeitsstunde	43,00	51,60
10107	Bescheinigungsgebühr aufgrund des §39 VermG - je Plan (bis 5 Grundstücke) je nach Vorschreibung gemäß Vermessungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung	je Plan	83,00	83,00

10108	Bescheinigungsgebühr aufgrund des §39 VermG für jedes weitere betroffene Grundstück zusätzlich je nach Vorschreibung gemäß Vermessungsgebührenverordnung in der jeweils geltenden Fassung	je Grundstück	14,00	14,00
10109	Technische Kontrollmessungen im Amtssachverständigenwesen Grundaufwand je Antrag wird entsprechend der Aufgabenstellung nach den Tarifen Post Nr. 10102-10105 verrechnet	je Auftrag	75,00- 222,00	90,00- 266,40
	für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde wird entsprechend der Aufgabenstellung nach den Tarifen Post Nr. 10122-10125 verrechnet	1/4 Feldarbeitsstunde	19,00- 25,00	22,80- 30,00
Erhebung der Benützungsart gemäß § 38 VermG				
10102	Grundaufwand je Antrag	je Auftrag	75,00	90,00
10112	Aufwand für die Planerstellung	je Plan	37,00	44,40
10122	für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde	1/4 Feldarbeitsstunde	19,00	22,80
Grenzwiederherstellungen gemäß § 40 VermG (Grundstück im Grenzkataster)				
10104	Grundaufwand je Antrag	je Auftrag	192,00	230,40
10114	Aufwand für die Planerstellung	je Plan	93,00	111,60
10124	für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde	1/4 Feldarbeitsstunde	25,00	30,00
Grenzermittlung gemäß § 41 VermG (Grundstück nicht im Grenzkataster)				
10105	Grundaufwand je Antrag	je Auftrag	222,00	266,40
10115	Aufwand für die Planerstellung	je Plan	154,00	184,80
10125	für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde	1/4 Feldarbeitsstunde	25,00	30,00
Grenzvermessung gemäß § 34 VermG				
10106	Grundaufwand je Antrag		237,00	284,40

10116	Aufwand für die Planerstellung	je Plan	154,00	184,80
10126	für jede angefangene 1/4 Feldarbeitsstunde	1/4 Feldarbeitsstunde	25,00	30,00
TARIF B				
Plankopien,Scan				
Post Nr.	Bezeichnung	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
20201	Kopie-Format A2-A0 SW	Stück	5,00	6,00
TARIF C				
Auswertungen, Aufbereitung und Abgabe von Daten aus dem städtischen Geoinformations- system				
Post Nr.	Bezeichnung	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
30101	Katasterdaten inkl. eingemessener Gebäude (nur für interne Kosteninformation)	Grundstück	0,01	0,01
30103	Gebäude (gesamtes Stadtgebiet)		1480,00	1776,00
30104	Hausnummern georeferenziert	10 Hausnummern	0,37	0,44
30201	Naturdaten (terrestrisch vermessen) zuzügl. Grundgebühr	10 vermessene Punkte	2,30	2,76
30202	Naturdaten (photogrammetrisch erfasst) zuzügl. Grundgebühr	ha	11,02	13,22
30203	Naturdaten (terrestrisch vermessen) gesamtes Stadtgebiet Updatestichtagsdaten zum 1.1 und 1.7 des Kalenderjahres	10 vermessene Punkte	1,13	1,36
30204	Naturdatenupdatepauschale (über FTP- Server, gesamtes Stadtgebiet 1470 Mappenblätter 1:500)	pro Kalenderjahr	5650,00	6780,00
30205	Naturdatenupdatepauschale (über FTP- Server) Gebietsumfang zusammenhängend 735 Mappenblätter 1:500)	pro Kalenderjahr	3107,5	3729

30206	Naturdatenupdatepauschale (über FTP-Server) Dateneinbringung mindestens 500 Punkte maximal 6000 Punkte, bei Post Nr 30205 maximal 3000 Punkte (nur innerhalb des definierten Gebietsumfanges)	10 Punkte	-4,52	
30307	sonstige Daten - Punkte, Linien	10 Datenelemente	0,28	0,34
30308	sonstige Daten - Flächen	10 Datenelemente	0,85	1,02
30309	Sachsätze	100 Attribute	1,13	1,36
30401	Bearbeitungsaufwand	1/2 Stunde	30,00	36,00
30501	3D-Stadtmodell LoD1 Blockmodell (unkorrigiert) zuzügl. Grundgebühr	Gebäude	0,27	0,32
30511	3D-Stadtmodell LoD2 Formmodell (unkorrigiert, automatische Texturierung der Dächer) zuzügl. Grundgebühr	Gebäude	0,65	0,78
30601	Digitales Geländemodell Graz (1m Raster, ohne Bruchkanten)	Mappenblatt 1:1000	25,00	30,00
30602	Digitales Oberflächenmodell Graz (DOM) (0,2m Raster)	Mappenblatt 1:1000	30,00	36,00
30611	Höhenschichtenlinien	Mappenblatt 1:1000	18,00	21,60
30901	Grundgebühr		46,90	56,27
30701	Plottungen (Mindesttarif pro Plottung netto € 5,00) spezielle Plottaufbereitung zusätzlich Post Nr. 30401	m2	15,00	18,00
30702	Abgabe von sonstigen Rasterdaten bis 300 dpi (z.B.: in TIFF, JPEG, PDF und weitere Formate auf Anfrage) (Mindesttarif pro Datei netto € 10,00) spezielle Bearbeitung zusätzlich Post Nr. 30401	Datei, m ²	35,00	42,00

30703	Abgabe von sonstigen Rasterdaten über 300 dpi (z.B.: in TIFF, JPEG, PDF und weitere Formate auf Anfrage) (Mindesttarif pro Datei netto € 20,00) spezielle Bearbeitung zusätzlich Post Nr. 30401	Datei, m ²	70,00	84,00
TARIF D				
Photogrammetrie				
Post Nr.	Bezeichnung	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
60102	Luftbild - Laserprint bis A3	Luftbild	3,50	4,20
60103	Luftbild - Plot auf Papier	m ²	27,00	32,40
60106	Luftbild - Plot auf Fotopapier	m ²	61,00	73,20
60401	Luftbild - nicht entzerrt, JPEG,TIFF	Luftbild	16,00	19,20
60501	Orthophoto TIFF, JPEG 1:1000 0,1m Auflösung	Mappenblatt	47,20	56,64
60511	Orthophoto TIFF, JPEG 1:2000 0,2m Auflösung	Mappenblatt	47,20	56,64
60601	Spezielle Orthophotoaufbereitung (z.B. Mosaikerstellung, Resampling..)	1/2 Stunde	30,00	36,00
60702	Photogrammetrische Editierarbeiten	1/2 Stunde	30,00	36,00
TARIF E				
Sonstiges				
Post Nr.	Bezeichnung	Einheit	Nettopreis	Bruttopreis
	Abfrage aus der Grundstücksdatenbank (Grundbuchsabfrage und Einsichtnahme in den Grenzkataster):			
50301	Grundbuchsabfrage je angefangene 12 Seiten	Abfrage	8,00	9,60
50302	Auszüge aus der Digitalen Katastralmappe (DKM)	Auszug	8,00	9,60
50303	City Guide Graz – Weltkulturerbe			19,90
50304	Luftbildstadtgeschichte im Bereich Weltkulturerbe Graz 2009			29,90

50401	Datenträgerpauschale für CD, DVD	Datenträger	1,00	1,20
50501	Versandkostenpauschale Inland		3,50	4,20
50502	Versandkostenpauschale Europa		8,00	9,60

ANHANG B:

Allgemeine Geschäftsbedingungen bezüglich der Abgaben von Kopien und Daten aus dem städtischen Geoinformationssystem (GIS) und von Luftbilddaten der Stadt Graz

1. Gegenstand

- 1.1. Die Stadt Graz (Nutzungsgeber) stellt Interessenten elektronisch aufbereitete oder analoge Plangrundlagen betreffend das Stadtgebiet von Graz zur Verfügung.
- 1.2. Die Festlegung über Inhalt und Umfang der zur Verfügung zu stellenden Datenmenge erfolgt einvernehmlich mit der Stadt Graz. Im Allgemeinen handelt es sich dabei um digitale Datenbestände auf elektronischen Datenträgern, spezielle Plottungen, Ausdrücke oder sonstige Darstellungen aus dem GIS und von Luftbilddaten (kurz Daten).
- 1.3. Soweit im Übernahmeprotokoll nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, beschränkt sich die Pflicht des Nutzungsgebers auf die bloße Gestattung der Nutzung der übergebenen Daten entsprechend den Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2. Rechtseinräumung

- 2.1. Der Nutzungsgeber räumt dem Nutzungsberechtigten das Recht ein, die übergebenen Daten für den im Übernahmeprotokoll festgelegten Zweck zu verwenden. Jedwede über den im Übernahmeprotokoll definierten ausschließlichen Nutzungszweck hinausgehende Nutzung bedarf einer gesonderten Vereinbarung.
- 2.2. Der Interessent verpflichtet sich, die ihm zur Verfügung gestellten Daten nur für den eigenen Gebrauch oder zur Erfüllung seiner beruflichen Pflichten zu verwenden, sodass insbesondere gewährleistet ist, dass eine missbräuchliche Verwendung dieser Daten nicht stattfindet.

3. Gewährleistung und Haftung

- 3.1. Die Inhalte dieser digitalen Plangrundlagen werden nach Maßgabe der technischen und organisatorischen Gegebenheiten auf dem neuesten Stand gehalten. Die Stadt Graz übernimmt für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Verwertbarkeit der durch Zurverfügungstellung der Daten vermittelten Informationen, sowie für die zeichengetreue grafische Darstellung keine Gewähr.
- 3.2. Der Interessent verzichtet auf Schadenersatzansprüche aus Folgeschäden und gegen Dritte, die ihm aus den von der Stadt Graz erbrachten Leistungen entstehen könnten.

4. Pflichten des Nutzungsberechtigten

- 4.1. Die Weitergabe an Dritte ist untersagt.
- 4.2. Jede Veröffentlichung muss eine klar ersichtliche Quellenangabe aufweisen. Beispiel: *Luftbild: Magistrat Graz, Stadtvermessungsamt*
- 4.3. Der Nutzungsberechtigte hat sicherzustellen, dass die übergebenen Daten weder unmittelbar noch mittelbar durch Dritte in einer dem im Übernahmeprotokoll nicht definierten Zweck hinausgehenden Nutzung weiterverwendet werden.

5. Vertragsstrafe

- 5.1. Bei Verstößen gegen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder den im Übernahmeprotokoll angeführten Bedingungen wird die Bezahlung einer Konventionalstrafe als Mindestschadenersatz vereinbart, und zwar bei Weitergabe an Dritte in der Höhe des dreifachen Wertes, bei allen anderen Vertragsstrafen des zweifachen Wertes des Tarifs bzw. Kostenersatzes.
- 5.2. Diese Vertragsstrafe unterliegt nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung darüberhinausgehender Schadenersatzansprüche bei Vorliegen von Verschulden des Nutzungsberechtigten (z.B. beim Zivilgericht) bleibt davon unberührt.

6. Tarife bzw. Kostenersätze

- 6.1. Die jeweils gültigen Tarife für die Abgabe elektronisch aufbereiteter oder analoger Plangrundlagen und Luftbilddaten werden mit Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

7. Gerichtstand

- 7.1. Gerichtstand ist das sachlich zuständige Gericht in Graz.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: ABI-002270/2003/0068

Richtlinie betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen, Indexanpassung 2019/2020

Auf Grund von Punkt IV. lit. b der Richtlinie des Gemeinderates vom 18.03.2004 in der Fassung vom 05.06.2008 betreffend das einheitliche Tarifsysteem für staatliche und private Kinderbetreuungseinrichtungen werden die Tarife für das Kinderbetreuungsjaar 2019/2020 wie folgt festgelegt:

I. Beiträge für Kindergärten und Kinderkrippen

Für den Besuch in den Kindergärten und Kinderkrippen sind folgende monatliche Beiträge (inklusive Mehrwertsteuer) zu entrichten:

KINDERKRIPPE

Beitragsstabelle für das Betreuungsjahr 2019/2020
(Beiträge pro Monat)

Stufe	Familieneinkommen			Halbtag mit Essen		
				Betreuung	Essen	Gesamt
1	bis 1.543,00			66,61	36,92	103,53
2	1.543,01	bis	1.763,00	77,53	39,29	116,82
3	1.763,01	bis	1.983,00	88,51	42,88	131,39
4	1.983,01	bis	2.203,00	99,45	45,25	144,70
5	2.203,01	bis	2.423,00	110,42	47,64	158,06
6	2.423,01	bis	2.643,00	121,36	51,21	172,57
7	2.643,01	bis	2.863,00	132,31	53,58	185,89
8	2.863,01	bis	3.083,00	143,27	55,99	199,26
9	3.083,01	bis	3.303,00	154,21	59,56	213,77
10	3.303,01	bis	3.523,00	165,16	61,95	227,11
11	3.523,01	bis	3.743,00	176,13	64,32	240,45
12	3.743,01	bis	3.963,00	187,08	67,90	254,98
13	ab 3.963,01			198,02	70,29	268,31

Familieneinkommen			Ganztag mit Essen		
			Betreuung	Essen	Gesamt
bis 1.543,00			66,61	36,92	103,53
1.543,01	bis	1.763,00	86,29	39,29	125,58
1.763,01	bis	1.983,00	106,00	42,88	148,88
1.983,01	bis	2.203,00	125,68	45,25	170,93
2.203,01	bis	2.423,00	145,37	47,64	193,01
2.423,01	bis	2.643,00	165,07	51,21	216,28
2.643,01	bis	2.863,00	184,77	53,58	238,35
2.863,01	bis	3.083,00	204,47	55,99	260,46
3.083,01	bis	3.303,00	224,17	59,56	283,73
3.303,01	bis	3.523,00	243,86	61,95	305,81
3.523,01	bis	3.743,00	263,57	64,32	327,89
3.743,01	bis	3.963,00	283,25	67,90	351,15
ab 3.963,01			302,95	70,29	373,24

Einkommensbegriff: Als Familieneinkommen gilt das Nettoeinkommen inkl. der erhaltenen Unterhaltsleistungen exkl. Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landesgesetz, nicht regelmäßig erhaltenen Überstundenbezüge, Sonderzulagen, 13. und 14. Monatsbezug und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine zusätzliche Rückstufung um eine Beitragsstufe.

KINDERGARTEN für 3- bis 4-jährige

(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2019/2020

(Beiträge pro Monat)

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 6 Stunden		bis 6 Stunden	
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.743,39			36,91	0,00	0,00	0,00	36,91
2	1.743,40	bis	1.859,63	39,30	27,87	27,87	27,87	67,17
3	1.859,64	bis	1.975,87	42,87	41,82	41,82	41,82	84,69
4	1.975,88	bis	2.092,11	45,25	55,74	55,74	55,74	100,99
5	2.092,12	bis	2.208,35	47,65	69,72	69,72	69,72	117,37
6	2.208,36	bis	2.324,59	51,21	83,70	83,70	83,70	134,91
7	2.324,60	bis	2.440,83	53,58	97,59	97,59	97,59	151,17
8	2.440,84	bis	2.673,28	64,33	111,60	111,60	111,60	175,93
9	2.673,29	bis	2.905,73	67,90	125,52	125,52	125,52	193,42
10	2.905,74	bis	3.138,18	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
11	3.138,19	bis	3.370,63	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
12	3.370,64	bis	3.603,08	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
13	3.603,09	bis	3.835,53	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
14	3.835,54	bis	4.067,98	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
15	4.067,99	bis	4.300,43	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
16	4.300,44	bis	4.532,88	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
17	4.532,89	bis	4.765,33	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
18	4.765,34	bis	4.997,78	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
19	4.997,79	bis	5.230,23	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
20	5.230,24	bis	5.462,68	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79
21	5.462,69	bis	5.695,13	70,29	139,50	139,50	139,50	209,79

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
					Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.743,39			36,91	0,00	36,91	0,00	36,91
2	1.743,40	bis	1.859,63	39,30	37,16	76,46	46,45	85,75
3	1.859,64	bis	1.975,87	42,87	55,76	98,63	69,70	112,57
4	1.975,88	bis	2.092,11	45,25	74,32	119,57	92,90	138,15
5	2.092,12	bis	2.208,35	47,65	92,96	140,61	116,20	163,85
6	2.208,36	bis	2.324,59	51,21	111,60	162,81	139,50	190,71
7	2.324,60	bis	2.440,83	53,58	130,12	183,70	162,65	216,23
8	2.440,84	bis	2.673,28	64,33	148,80	213,13	186,00	250,33
9	2.673,29	bis	2.905,73	67,90	167,36	235,26	209,20	277,10
10	2.905,74	bis	3.138,18	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
11	3.138,19	bis	3.370,63	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
12	3.370,64	bis	3.603,08	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
13	3.603,09	bis	3.835,53	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
14	3.835,54	bis	4.067,98	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
15	4.067,99	bis	4.300,43	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
16	4.300,44	bis	4.532,88	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
17	4.532,89	bis	4.765,33	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
18	4.765,34	bis	4.997,78	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
19	4.997,79	bis	5.230,23	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
20	5.230,24	bis	5.462,68	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79
21	5.462,69	bis	5.695,13	70,29	186,00	256,29	232,50	302,79

Nähere Informationen zum Familiennettoeinkommen finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11684917/74836266/>

KINDERGARTEN für 5-jährige

(einschließlich Heilpädagogischer Kindergarten)

Beitragstabelle für das Betreuungsjahr 2019/2020

(Beiträge pro Monat)

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 6 Stunden		bis 6 Stunden	
					Betreuung	Betreuung ohne Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1743,39			36,91	0,00	0,00	0,00	36,91
2	1.743,40	bis	1.859,63	39,30	0,00	0,00	0,00	39,30
3	1.859,64	bis	1.975,87	42,87	0,00	0,00	0,00	42,87
4	1.975,88	bis	2.092,11	45,25	0,00	0,00	0,00	45,25
5	2.092,12	bis	2.208,35	47,65	0,00	0,00	0,00	47,65
6	2.208,36	bis	2.324,59	51,21	0,00	0,00	0,00	51,21
7	2.324,60	bis	2.440,83	53,58	0,00	0,00	0,00	53,58
8	2.440,84	bis	2.673,28	64,33	0,00	0,00	0,00	64,33
9	2.673,29	bis	2.905,73	67,90	0,00	0,00	0,00	67,90
10	2.905,74	bis	3.138,18	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
11	3.138,19	bis	3.370,63	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
12	3.370,64	bis	3.603,08	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
13	3.603,09	bis	3.835,53	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
14	3.835,54	bis	4.067,98	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
15	4.067,99	bis	4.300,43	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
16	4.300,44	bis	4.532,88	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
17	4.532,89	bis	4.765,33	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
18	4.765,34	bis	4.997,78	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
19	4.997,79	bis	5.230,23	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
20	5.230,24	bis	5.462,68	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29
21	5.462,69	bis	5.695,13	70,29	0,00	0,00	0,00	70,29

Stufe	Familiennettoeinkommen			Essen	bis 8 Stunden		bis 10 Stunden	
					Betreuung	Betreuung mit Essen	Betreuung	Betreuung mit Essen
1	1.743,39			36,91	0,00	36,91	0,00	36,91
2	1.743,40	bis	1.859,63	39,30	9,29	48,59	18,58	57,88
3	1.859,64	bis	1.975,87	42,87	13,94	56,81	27,88	70,75
4	1.975,88	bis	2.092,11	45,25	18,58	63,83	37,16	82,41
5	2.092,12	bis	2.208,35	47,65	23,24	70,89	46,48	94,13
6	2.208,36	bis	2.324,59	51,21	27,90	79,11	55,80	107,01
7	2.324,60	bis	2.440,83	53,58	32,53	86,11	65,06	118,64
8	2.440,84	bis	2.673,28	64,33	37,20	101,53	74,40	138,73
9	2.673,29	bis	2.905,73	67,90	41,84	109,74	83,68	151,58
10	2.905,74	bis	3.138,18	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
11	3.138,19	bis	3.370,63	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
12	3.370,64	bis	3.603,08	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
13	3.603,09	bis	3.835,53	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
14	3.835,54	bis	4.067,98	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
15	4.067,99	bis	4.300,43	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
16	4.300,44	bis	4.532,88	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
17	4.532,89	bis	4.765,33	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
18	4.765,34	bis	4.997,78	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
19	4.997,79	bis	5.230,23	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
20	5.230,24	bis	5.462,68	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29
21	5.462,69	bis	5.659,13	70,29	46,50	116,79	93,00	163,29

Nähere Informationen zum Familiennettoeinkommen finden Sie auf der Homepage des Landes Steiermark: <https://www.verwaltung.steiermark.at/cms/beitrag/11684917/74836266/>

II. Beiträge für Schülerhorte

HORT

Beitragsstabelle für das Betreuungsjahr 2019/2020
(Beiträge pro Monat)

Stufe	Familieneinkommen			Beitrag	Essen	Hort_Essen
1	bis 1.543,00			66,61	36,92	103,53
2	1.543,01	bis	1.763,00	83,17	39,29	122,46
3	1.763,01	bis	1.983,00	99,76	42,88	142,64
4	1.983,01	bis	2.203,00	116,36	45,25	161,61
5	2.203,01	bis	2.423,00	132,95	47,64	180,55
6	2.423,01	bis	2.643,00	149,54	51,21	200,75
7	2.643,01	bis	2.863,00	166,11	64,32	230,43
8	2.863,01	bis	3.083,00	182,68	67,90	250,58
9	ab 3.083,01			199,29	70,29	269,58

Hort nur Essen	94,63
----------------	-------

Einkommensbegriff: Als Familieneinkommen gilt das Nettoeinkommen inkl. der erhaltenen Unterhaltsleistungen exkl. Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landesgesetz, nicht regelmäßig erhaltenen Überstundenbezüge, Sonderzulagen, 13. und 14. Monatsbezug und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

Rückstufungsmöglichkeiten:

- Sind mehrere Kinder in der Familie, wird bei der Beitragsberechnung um eine weitere Beitragsstufe je weiterem Kind rückgestuft.
- Bei Besuch mehrerer Kinder in den, dem Tarifmodell angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen, kommt es zu einer zusätzlichen Rückstufung von ebenfalls einer Beitragsstufe pro weiterem Kind.
- AlleinerzieherInnen erhalten eine zusätzliche Rückstufung um eine Beitragsstufe.

III. Beiträge für Kinderhäuser:

Für den Besuch von Kinderhäusern gelten jene Bestimmungen, die bei Ganztagsbesuch im Kindergarten inklusive Essen zur Anwendung gelangen.

Als Basis für die in den Staffeln genannten Beiträge gilt das Kinderbetreuungsjahr 2019/2020. Die Beiträge unterliegen der Erhöhung im Sinne des Punktes IV.g. dieses Beschlusses

IV. Für die unter I., II., und III. genannten Einrichtungen gelten folgende Regelungen:

- a) Die in der Staffel angeführten Beiträge gelten für eine Familie mit einem Kind. Für jedes weitere Kind wird bei der Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Beitrages um je eine Stufe zurückgegangen. Für AlleinerzieherInnen wird ebenfalls um eine Stufe zurückgegangen. Als Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der Elternbeiträge wird das Familien-Nettoeinkommen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden unterhaltspflichtigen Familienangehörigen herangezogen. Nicht herangezogen wird jedoch das Einkommen jenes/jener Lebensgefährten/in bzw. Ehepartners, der nicht Vater bzw. Mutter des/der Kinder ist („Stiefeltern“).

Zum Nettoeinkommen zählen Einkünfte aus selbständiger und unselbständiger Erwerbstätigkeit, Einkünfte aus Sozialhilfe, Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, Leistungen von Pensionsversicherungsanstalten bzw. Pensionskassen, Kinderbetreuungsgeld Unterhaltsleistungen aller im gemeinsamen Haushalt lebenden Familienangehörigen.

Zum Nettoeinkommen zählen neben dem Basisbezug auch Provisionen und steuerpflichtige Nebeneinkommen, über den 14. Monatsbezug hinausgehende zusätzliche Monatsbezüge sowie andere regelmäßig gewährte (und daher einen Teil des Bezuges bildende) Zulagen (z.B. Erschwerniszulage, Verwaltungsdienstzulage, Nachtdienstzulage) und Überstundenpauschalen.

Nicht zum Nettoeinkommen zählen Familienbeihilfe, Pflegegeld nach dem Bundes- oder Landespflegegeldgesetz, nicht regelmäßige Zulagen (z.B. Jubiläumsgeld, Aufwandsentschädigungen sowie nicht regelmäßige Überstundenbezüge), 13. und 14. Monatsgehalt und Unterhaltsverpflichtungen, die an nicht haushaltszugehörige Angehörige zu leisten sind.

- b) Bei der Berechnung der Bemessungsgrundlage wird als Grundstufe der Richtsatz gemäß § 293 Abs. 1 lit. a) aa) ASVG in der jeweils geltenden Fassung (sogenannter Ausgleichszulagenrichtsatz) zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für 1 Kind zugrunde gelegt. Die weiteren Stufen der nach oben offenen Skala steigen jeweils im Abstand von 1/7 des Betrages des Richtsatzes zuzüglich des Erhöhungsbeitrages für ein Kind (gerundet). Die Rundung ist so vorzunehmen, dass Beträge, die keine vollen Eurobeträge ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent auf volle Euro abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet werden.

Der jeweilige niedrigste Kindergarten- bzw. Kinderkrippenbeitrag (ohne Rechengröße) entspricht 1/11 des jeweiligen Betrages der Stufe XI des Tarifschemas (=Basisstufe) ohne Rechengröße. Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen beträgt jeweils 1/11 des Betrages der Stufe XI (ohne Rechengröße). Die Anpassung der Bemessungsgrundlage an die jeweils neuen

Richtsätze erfolgt jährlich im Nachhinein mit Wirksamkeit ab dem neuen Kinderbetreuungsjahr.

Der jeweils niedrigste Hortbeitrag entspricht 1/9 des jeweiligen Höchstbetrages (Basisstufe = Stufe IX des Tarifschemas).

Der Abstand der einzelnen Beitragsstufen entspricht jeweils 1/9 des Höchstbetrages.

- c) Der jeweilige Mindestbeitrag entspricht mindestens dem jeweiligen Höchstbeitrag der Landeskinderbetreuungsbeihilfe. Dies gilt auch im Falle der Beitragsrückverrechnung aufgrund von Ferienzeiten im Sinne des Punktes IV.f. dieses Beschlusses.
- d) Eine weitere Unterschreitung der sich aus dem Familieneinkommen ergebenden Beiträge ist zulässig,
 - wenn durch den Verlust des Kinderbetreuungsplatzes eine Maßnahme der vollen Erziehung nötig wäre bzw. eine Gefährdung der Erreichung sozialpädagogischer Ziele eintreten würde. Die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen und über das Ausmaß und den Zeitpunkt der Rückstufung soll dabei durch ein Fachteam des Amtes für Jugend und Familie erfolgen.
 - bei gleichzeitigem Besuch mehrere Kinder in den, dem Tarifmodel angeschlossenen Kinderbetreuungseinrichtungen. Bei zwei Kindern soll um eine Stufe, bei drei Kindern um zwei Stufen und bei jedem weiteren Kind um eine weitere Stufe reduziert werden.
- e) Bei Fernbleiben des Kindes findet keine Beitragsrückverrechnung statt, es sei denn, dass Kind ist wegen Erkrankung nachweislich durchgehend mindestens 1 Monat am Besuch der Betreuungseinrichtung gehindert. Bezahlte Essensportionen können jedoch in der Einrichtung abgeholt werden.
- f) Während der den dienstrechtlichen Vorschriften entsprechenden gesetzlichen Ferienzeit ist kein Beitrag zu entrichten. Fallen in einen Monat auch gesetzliche Ferienzeiten, so wird der monatliche Beitrag anteilsgemäß gekürzt, wobei ein Monat als 4 Wochen zu gelten hat. Dies gilt insbesondere für die Weihnachts- bzw. Osterferien, wobei für erstere 2 Wochen, für letzterer eine Woche berechnet werden, nicht jedoch für kürzere Ferienzeiträume (insbesondere Pfingsten). Im Falle der Inanspruchnahme von Ausweicheinrichtungen während der gesetzlichen Ferienzeit erfolgt die Verrechnung wöchentlich, wobei für die Weihnachtsferien jedenfalls 2 Wochen zu bezahlen sind.
- g) Das Amt für Jugend und Familie ist verpflichtet, jährlich mit Wirksamkeit ab dem nachfolgenden Kinderbetreuungsjahr eine Erhöhung der entsprechenden Besuchsbeiträge unter Heranziehung der Basisstufen sowie der Normkostensätze im Ausmaß der jeweiligen durchschnittlichen jährlichen Steigerung des Verbraucherpreisindex (VPI96), der sogenannten „Jahresinflation“ des vorvergangenen Jahres vorzunehmen. Sollte der VPI96 nicht mehr errechnet werden, ist von einem entsprechenden Nachfolgeindex auszugehen. Erhöhungen der Landesförderungen werden ebenfalls mit Beginn des nachfolgenden Kinderbetreuungsjahres wirksam. Dabei werden Beträge, die keine vollen Euro ergeben, bis zu einem Betrag von 49 Cent abgerundet und Beträge ab 50 Cent auf den nächsten vollen Euro aufgerundet.

- h) Für Kinder, die über keinen Grazer Hauptwohnsitz verfügen (auswärtige Kinder), ist die Sozialstaffel nicht anzuwenden und somit für diese Kinder der Höchstbeitrag (Vollpreis) zu entrichten.
- i) Das Modell des Tarifsystems im Sinne des Gemeinderatsbeschlusses vom 29.11.2001 GZ: A6-KI-181/1977-45 und des Endberichts des Kommunalen Dokumentationszentrums vom 14.11.2001 samt Änderungen bleibt aufrecht. Die Stadt Graz behält sich vor, vor dem Beitritt neuer Einrichtungen eine Prüfung des Bedarfs vorzunehmen. Die Prüfung erfolgt durch MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie. Das Amt für Jugend und Familie wird ermächtigt, bei neu abzuschließenden Verträgen die bestehenden Musterverträge im Sinne des Motivenberichts abzuändern bzw. zu ergänzen.
- j) Alle übrigen Bestimmungen der im Antrag zitierten Gemeinderatsbeschlüsse soweit nicht ausdrücklich erwähnt, bleiben unverändert.

V. Heilpädagogische Kindergärten, Heilpädagogische Horte, Integrative Zusatzbetreuung:

Die Beitragsregelungen der Abschnitte I. und II. gelten für die Heilpädagogischen Kindergärten, die Heilpädagogische Horte sowie die Integrative Zusatzbetreuung nur insoweit und so lange, als nicht eine Tagsatzfestsetzung durch die zuständige Fachabteilung des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung nach dem Steiermärkischen Behindertengesetz erfolgt. Mit dem Wirksamwerden der Tagesfestsetzung kommen bei der Beitragsregelung der jeweils festgesetzte Tagessatz sowie die entsprechenden Richtlinien des Landes zur Anwendung.

VI. Durchführungsrichtlinien:

Die Regelung der näheren Details erfolgt auf Basis des Gemeinderatsbeschlusses im Rahmen entsprechender Durchführungsrichtlinien des Amtes für Jugend und Familie.

VII. Wirksamkeit

Diese Indexanpassung tritt mit Beginn des Kinderbetreuungsjahres 2019/2020 in Kraft.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

RICHTLINIE

GZ.: SSA-005429/2004/0150

Richtlinie betreffend Elternbeiträge für Schulische Tagesbetreuung

Richtlinie des Gemeinderates vom 19.04.2012 in der Fassung vom 07.07.2016 mit der Einhebung von Elternbeiträgen an den Schulen mit Tagesbetreuung festgelegt wird.

Auf Grund des § 44 Stmk. Pflichtschulerhaltungsgesetz (StPEG), § 45 Abs. 2 Z 14 des Statutes der Landeshauptstadt Graz 1967 LGBl.130/1967 idF. LGBl. 8/2012 wird beschlossen:

- 1.) Die Elternbeiträge für die Betreuung an Schulen mit Tagesbetreuung werden gemäß Tabellen in der Anlage, welche einen integrierenden Bestandteil der Richtlinie bilden, sozial gestaffelt von mtl. € 13,00 bis € 100,00 für eine 5-Tage-Betreuung festgelegt (Beiträge wurden gerundet); bei weniger Betreuungstagen reduziert sich der Beitrag entsprechend.
- 2.) Die Einkommensstufen und die Höhe der Elternbeiträge werden jährlich dem Verbraucherindex angepasst.
- 3.) Bei Mehrkindfamilien wird pro Kind um eine Beitragsstufe zurückgegangen, ebenso bei AlleinerzieherInnen.
- 4.) Die Monatsbeiträge werden 10x jährlich eingehoben.
- 5.) Die Einhebung der Elternbeiträge an Schulen mit Tagesbetreuung erfolgt durch die Städtische Tagesbetreuung Graz GmbH, FN 457120k.
- 6.) Zusätzlich zu den Betreuungsbeiträgen sind Beiträge für das Mittagessen sowie ein Sachkostenbeitrag zu leisten. Der Preis für das Mittagessen richtet sich nach dem jeweiligen Anlieferer, der Beitrag für den Sachaufwand beträgt € 10,00 pro Monat. Die neuen Elternbeiträge treten rückwirkend mit 01.09.2011 in Kraft.

Anhang (in der Fassung der VPI-Indexanpassung für das Schuljahr 2019/2020):

Tabellen über die Staffelung für die Kosten des Betreuungsteils sowie für das Mittagessen an einzelnen Schulen mit Schulischer Tagesbetreuung:

Die Einhebung der Elternbeiträge und des Sachaufwandes erfolgt in 10 monatlichen Vorschreibungen. Der in der Tabelle angegebene Betrag ist die monatliche Vorschreibung inklusive Essen und Sachaufwand.

Volksschule Liebenau

Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		25,60	51,80	77,40
2	1.543,01	bis	1.763,00	41,30	51,80	93,10
3	1.763,01	bis	1.983,00	56,90	51,80	108,70
4	1.983,01	bis	2.203,00	72,50	62,90	135,40
5	2.203,01	bis	2.423,00	88,10	62,90	151,00
6	2.423,01	bis	2.643,00	103,80	62,90	166,70
7	2.643,01	bis	2.863,00	119,40	64,00	183,40
8	2.863,01	bis	3.083,00	135,00	64,00	199,00
9	ab	3.083,01		135,00	64,00	199,00

Volksschule Mariatrost

Anmeldung 1 – 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		16,30	23,90	40,20
2	1.543,01	bis	1.763,00	22,50	23,90	46,40
3	1.763,01	bis	1.983,00	28,80	23,90	52,70
4	1.983,01	bis	2.203,00	35,00	28,30	63,30
5	2.203,01	bis	2.423,00	41,30	28,30	69,60
6	2.423,01	bis	2.643,00	47,50	28,30	75,80
7	2.643,01	bis	2.863,00	53,80	32,80	86,60
8	2.863,01	bis	3.083,00	60,00	32,80	92,80
9	ab	3.083,01		60,00	32,80	92,80

Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		19,40	35,90	55,30
2	1.543,01	bis	1.763,00	28,90	35,90	64,80
3	1.763,01	bis	1.983,00	38,30	35,90	74,20
4	1.983,01	bis	2.203,00	47,80	42,50	90,30
5	2.203,01	bis	2.423,00	57,20	42,50	99,70
6	2.423,01	bis	2.643,00	66,60	42,50	109,10
7	2.643,01	bis	2.863,00	76,10	49,20	125,30
8	2.863,01	bis	3.083,00	85,50	49,20	134,70
9	ab	3.083,01		85,50	49,20	134,70

Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		22,50	47,80	70,30
2	1.543,01	bis	1.763,00	35,00	47,80	82,80
3	1.763,01	bis	1.983,00	47,50	47,80	95,30
4	1.983,01	bis	2.203,00	60,00	56,70	116,70
5	2.203,01	bis	2.423,00	72,50	56,70	129,20
6	2.423,01	bis	2.643,00	85,00	56,70	141,70
7	2.643,01	bis	2.863,00	97,50	65,60	163,10
8	2.863,01	bis	3.083,00	110,00	65,60	175,60
9	ab	3.083,01		110,00	65,60	175,60

Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		25,60	59,80	85,40
2	1.543,01	bis	1.763,00	41,30	59,80	101,10
3	1.763,01	bis	1.983,00	56,90	59,80	116,70
4	1.983,01	bis	2.203,00	72,50	70,90	143,40
5	2.203,01	bis	2.423,00	88,10	70,90	159,00
6	2.423,01	bis	2.643,00	103,80	70,90	174,70
7	2.643,01	bis	2.863,00	119,40	82,00	201,40
8	2.863,01	bis	3.083,00	135,00	82,00	217,00
9	ab	3.083,01		135,00	82,00	217,00

NMS St. Andrä**Anmeldung 1 – 2 Tage**

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		16,30	23,10	39,40
2	1.543,01	bis	1.763,00	22,50	23,10	45,60
3	1.763,01	bis	1.983,00	28,80	23,10	51,90
4	1.983,01	bis	2.203,00	35,00	27,50	62,50
5	2.203,01	bis	2.423,00	41,30	27,50	68,80
6	2.423,01	bis	2.643,00	47,50	27,50	75,00
7	2.643,01	bis	2.863,00	53,80	32,00	85,80
8	2.863,01	bis	3.083,00	60,00	32,00	92,00
9	ab	3.083,01		60,00	32,00	92,00

Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		19,40	34,70	54,10
2	1.543,01	bis	1.763,00	28,90	34,70	63,60
3	1.763,01	bis	1.983,00	38,30	34,70	73,00
4	1.983,01	bis	2.203,00	47,80	41,30	89,10
5	2.203,01	bis	2.423,00	57,20	41,30	98,50
6	2.423,01	bis	2.643,00	66,60	41,30	107,90
7	2.643,01	bis	2.863,00	76,10	48,00	124,10
8	2.863,01	bis	3.083,00	85,50	48,00	133,50
9	ab	3.083,01		85,50	48,00	133,50

Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		22,50	46,20	68,70
2	1.543,01	bis	1.763,00	35,00	46,20	81,20
3	1.763,01	bis	1.983,00	47,50	46,20	93,70
4	1.983,01	bis	2.203,00	60,00	55,10	115,10
5	2.203,01	bis	2.423,00	72,50	55,10	127,60
6	2.423,01	bis	2.643,00	85,00	55,10	140,10
7	2.643,01	bis	2.863,00	97,50	64,00	161,50
8	2.863,01	bis	3.083,00	110,00	64,00	174,00
9	ab	3.083,01		110,00	64,00	174,00

Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		25,60	57,80	83,40
2	1.543,01	bis	1.763,00	41,30	57,80	99,10
3	1.763,01	bis	1.983,00	56,90	57,80	114,70
4	1.983,01	bis	2.203,00	72,50	68,90	141,40
5	2.203,01	bis	2.423,00	88,10	68,90	157,00
6	2.423,01	bis	2.643,00	103,80	68,90	172,70
7	2.643,01	bis	2.863,00	119,40	80,00	199,40
8	2.863,01	bis	3.083,00	135,00	80,00	215,00
9	ab	3.083,01		135,00	80,00	215,00

Andere Schulen (mit Mittagessen von der Küche Graz)

Anmeldung 1 – 2 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		16,30	20,70	37,00
2	1.543,01	bis	1.763,00	22,50	20,70	43,20
3	1.763,01	bis	1.983,00	28,80	20,70	49,50
4	1.983,01	bis	2.203,00	35,00	25,10	60,10
5	2.203,01	bis	2.423,00	41,30	25,10	66,40
6	2.423,01	bis	2.643,00	47,50	25,10	72,60
7	2.643,01	bis	2.863,00	53,80	29,60	83,40
8	2.863,01	bis	3.083,00	60,00	29,60	89,60
9	ab	3.083,01		60,00	29,60	89,60

Anmeldung 3 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		19,40	31,10	50,50
2	1.543,01	bis	1.763,00	28,90	31,10	60,00
3	1.763,01	bis	1.983,00	38,30	31,10	69,40
4	1.983,01	bis	2.203,00	47,80	37,70	85,50
5	2.203,01	bis	2.423,00	57,20	37,70	94,90
6	2.423,01	bis	2.643,00	66,60	37,70	104,30
7	2.643,01	bis	2.863,00	76,10	44,40	120,50
8	2.863,01	bis	3.083,00	85,50	44,40	129,90
9	ab	3.083,01		85,50	44,40	129,90

Anmeldung 4 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		22,50	41,40	63,90
2	1.543,01	bis	1.763,00	35,00	41,40	76,40
3	1.763,01	bis	1.983,00	47,50	41,40	88,90
4	1.983,01	bis	2.203,00	60,00	50,30	110,30
5	2.203,01	bis	2.423,00	72,50	50,30	122,80
6	2.423,01	bis	2.643,00	85,00	50,30	135,30
7	2.643,01	bis	2.863,00	97,50	59,20	156,70
8	2.863,01	bis	3.083,00	110,00	59,20	169,20
9	ab	3.083,01		110,00	59,20	169,20

Anmeldung 5 Tage

Stufe	Familiennettoeinkommen			mtl. Betreuungsteil	Essen	STB_inkl. Essen
1	bis	1.543,00		25,60	51,80	77,40
2	1.543,01	bis	1.763,00	41,30	51,80	93,10
3	1.763,01	bis	1.983,00	56,90	51,80	108,70
4	1.983,01	bis	2.203,00	72,50	62,90	135,40
5	2.203,01	bis	2.423,00	88,10	62,90	151,00
6	2.423,01	bis	2.643,00	103,80	62,90	166,70
7	2.643,01	bis	2.863,00	119,40	74,00	193,40
8	2.863,01	bis	3.083,00	135,00	74,00	209,00
9	ab	3.083,01		135,00	74,00	209,00

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser

elektronisch unterschrieben

VERLAUTBARUNG

GZ.: F-006230/2005/0049

Entgelt-/Gebührenordnung für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Beistellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz, in der Fassung der Indexanpassung 2020

Richtlinie des Gemeinderates der Landeshauptstadt Graz vom 02.12.1993 in der Fassung der Gemeinderatsbeschlüsse vom 08.07.2004 bzw. 14.12.2013, mit der eine Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz für entgeltliche/gebührenpflichtige Hilfeleistungen bzw. Bestellungen von Geräten durch die Feuerwehr der Stadt Graz erlassen wird.

Gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz erfolgt die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

Die mit Wirkung vom 01.01.2020 geltenden Entgelte werden daher gemäß § 11 der Entgelt-/Gebührenordnung der Feuerwehr der Stadt Graz in Verbindung mit §§ 45 Abs. 2 Ziffer 14 und Abs. 6 des Statutes der Landeshauptstadt Graz LGBL. 130/1967 idF. LGBL. 97/2019 wie folgt verlautbart:

§ 1

Diese Gebühren-/Tarifordnung findet keine Anwendung, wenn die Feuerwehr zur erbrachten Dienst-, Sach- oder Einsatzleistung auf Grund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen verpflichtet war und nach diesen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz nicht vorgesehen ist, sowie bei Einsätzen zur Abwendung einer akuten Gefahr für das Leben von Menschen. Soweit jedoch nach den einschlägigen Rechtsvorschriften ein Kostenersatz zu leisten ist (zum Beispiel im Rahmen der Nachbarschaftshilfe, bei schuldhafter Veranlassung einer unnötigen Ausrückung, bei vorsätzlicher oder grobfahrlässiger Herbeiführung eines Umstandes, der einen Feuerwehreinsatz bedingt), wird dieser nach dieser Gebühren-/Tarifordnung berechnet.

§ 2

Die Gebühren/Entgelte gliedern sich in solche für Personalkosten, Gerätekosten und Verbrauchsgüter.

§ 3

- (1) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, sonstigen Arbeitsleistungen oder Beistellungen mit Bedienungspersonal der Feuerwehr sind die Wegzeiten vom Standort der Feuerwehr zum Beistellungsort und zurück in die für die Berechnung maßgebende Zeit

einzubeziehen, ebenso Wartezeiten und sonstige Unterbrechungen oder Behinderungen, die durch Verschulden des Zahlungspflichtigen oder seiner Organe entstehen.

- (2) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen auf Grund gesetzlicher Grundlagen eine Pauschalgebühr nicht zulässig ist, müssen in jedem einzelnen Fall die tatsächlich erwachsenen Personal- und Materialkosten verrechnet werden.
- (3) Bei gebührenpflichtigen/entgeltlichen Hilfeleistungen, bei denen eine Verrechnung wie unter § 3 (2) nicht anzuwenden ist, wird nach Halb-Stundensätzen verrechnet.
- (4) Die Verrechnung erfolgt pro begonnener halber Stunde, anschließend je angefangene halbe Stunde.
- (5) Die Tagesgebühren/Tagesentgelte gelten für einmalige zusammenhängende Leistungen innerhalb eines Zeitraumes von 24 Stunden ab einer Einsatzzeit von fünf Stunden. Löst ein Feuerwehrfahrzeug ein anderes mit dem gleichen Gebührensatz ab, erfolgt die Verrechnung so, als ob ein Fahrzeug durchgehend in Betrieb gewesen wäre.
- (6) Werden Geräte und Ausrüstungsgegenstände von einem zu verrechnenden Einsatzfahrzeug entnommen, hat keine weitere Verrechnung zu erfolgen; dies gilt jedoch nicht für Verbrauchsmaterial. Vom Feuerwehrfahrzeug im Einzelfall zusätzlich mitgeführte Geräte und Ausrüstungsgegenständen sind zu verrechnen.

§ 4

- (1) Bei der Beistellung von Geräten und Ausrüstungsgegenständen ohne Bedienungspersonal der Feuerwehr ist für die Berechnung jener Zeitraum maßgebend, den der Benützer - ohne Rücksicht auf die tatsächliche Benützungsdauer - im Besitze der beigestellten Gegenstände war. Die Berechnung erfolgt nach den im besonderen Teil enthaltenen Tarifsätzen.
- (2) Die Gebühr/das Entgelt für eine Beistellung ist mit dem halben Neuwert des beigestellten Gegenstandes nach oben begrenzt, wenn dieser in unbeschädigtem Zustand zurückgestellt wird.

§ 5

Für die Reinigung und Wiederinstandsetzung von Geräten und Ausrüstung nach besonderen Einsätzen (zum Beispiel Ölalarm, Wassereinsatz), die über das normale Maß hinausgeht, wird der dafür erbrachte Zeit- und Materialaufwand gesondert berechnet.

§ 6

Sofern für Dienst- und Sachleistungen in den nachfolgenden Tarifen keine Bemessungsgrundlage enthalten ist, ist unter sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Positionen eine angemessene Gebühr/Entgelt einzuheben.

§ 7

Sofern in den „Besonderen Bestimmungen“ Pauschaltarife vorgesehen sind, haben diese anstelle der Verrechnung von Einzelposten Anwendung zu finden.

§ 8

Die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr ist berechtigt, von den festgesetzten Gebühren im Verhandlungswege abzuweichen, wenn dies zum Nutzen der Stadt Graz ist.

§ 9

Die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr wird ermächtigt, neue Geschäftsfelder unter Einhaltung der rechtlichen Rahmenbedingungen zu eröffnen, wenn daraus eine Steigerung von Einnahmen erzielt werden kann. Das Einverständnis des zuständigen Stadtsenatsreferenten ist in diesen Fällen einzuholen.

§ 10

Wenn es erforderlich ist, wird die Abteilung für Katastrophenschutz und Feuerwehr ermächtigt, entsprechende Konzessionen zu erwirken, um den gewerberechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

§ 11

Die Anpassung der Gebühren anhand der Teuerungsrate erfolgt jeweils im Jänner des laufenden Jahres. Dabei ist als Richtwert die Steigerungsrate des Verbraucherpreisindex des Vorjahres heranzuziehen. Die notwendige Anpassung erfolgt selbständig durch die Abteilung Katastrophenschutz und Feuerwehr und ist Teil des Budgetbeschlusses.

§ 12

Die Entgeltordnung tritt ab 01. Dezember 2013 in Kraft. Die Indexanpassung der Entgelte/Gebühren werden mit Wirksamkeit 01. Jänner 2020 festgelegt.

Für den Bürgermeister:

Die Abteilungsvorständin der Präsidialabteilung

Mag.^a Verena Ennemoser
elektronisch unterschrieben

Gebühren und Bemessungsgrundlagen

Entgeltordnung 2020, Erhöhung gegenüber 2019 + 1,5 %

1. MANNSCHAFT (pro Person):

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € je Tag	Anmerkungen
1.01	An Werktagen von 06:00 - 18:00 Uhr	58,27		
1.02	An Werktagen von 18:00 - 06:00 Uhr	87,42		
1.03	An Samstagen ab 12:00 Uhr, bzw. an Sonn- und Feiertagen von 00:00 – 24:00 Uhr	116,55		

2. FAHRZEUGE UND ANHÄNGER:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
2.01	Unter 1,5 t Gesamtgewicht (NF 1, MTF)	47,35	236,73	
2.02	1,5 t bis 3,5 t Gesamtgewicht (KDO, LKW, MZF, TIF, NF 2, MF)	74,44	372,18	
2.03	über 3,5 t Gesamtgewicht	101,51	507,55	
2.04	DLK 23-12	182,55	912,70	
2.05	TMB 54	338,13	1.690,63	
2.06	Gefahrgutfahrzeug (WAB-US)	229,93	1.149,64	
2.07	Öleinsatzfahrzeug (KAF)	108,20	541,00	
2.08	Atemschutz- (WAB KS & MT), Tauch- fahrzeug	189,25	946,21	
2.09	GTLF	189,25	946,21	
2.10	HLF, VFZG, HÖRG, SBF, RLF	135,22	676,08	
2.11	LKW mit Kran bis 100 kN (WAF, Stap- ler, Radlader)	108,20	541,00	
2.12	SRF/WLF	189,25	946,21	
2.13	WAB Kran	135,22	676,08	
2.14	Alle sonstigen WAB inkl. Trägerfahr- zeug, nur Kran Begleitfahrzeug	135,22	676,08	

2.15	Anhänger 750 bis 3.500 kg Nutzlast, Deko-Anhänger, Pumpen- und Stromanhänger, Atemschutzanhänger	66,22	331,11	
------	--	-------	--------	--

Anm. zu Pos. 2.01 bis 2.15: Die Berechnung der Besatzung der Fahrzeuge erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 bis 1.03. Hinsichtlich eingesetzter Geräte bzw. Ausrüstungsgegenstände wird auf Art. IV Abs. 6 verwiesen. Trägerfahrzeuge mit entsprechendem Container bzw. Sattelaufleger (z.B. Öl, GSF, Atem) werden wie die Sonderfahrzeuge behandelt.

3. LÖSCHGERÄTE, AUSBUMPGERÄTE, MASCHINEN UND ANDERE GERÄTE MIT MOTORISCHEM ANTRIEB:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
3.01	Kübelspritze, Feuerpatsche, tragbare Feuerlöscher Waldbranddrucksack (Lösch- und Treibmittel nach Tarif D)	6,77	33,85	
3.02	E-Trennschleifer (Trennscheiben nach Tarif D), E-Bohrmaschine, E-Fasspumpe, E-Säge, E-Bohrhammer, Nebelmaschine (inkl. Flüssigkeit),	20,30	101,50	
3.03	Hochleistungslüfter; Tauchpumpe unter 1000 l/min, Wassersauger; Außenbordmotor bis 15 kW (20 PS), Motorkettensäge, Ölumfüllpumpe, Rettungssäge, Heizkanone	27,02	135,10	
3.04	Tauchpumpe von 1000 l/ min bis 2000 l/min, Außenbordmotor über 15 kW bis 30 kW (20 PS bis 40 PS), Schmutzwasserpumpe und Tragkraftspritze bis 1000 l/min, Stromerzeuger bis 5 kVA	33,83	169,15	
3.05	Tauchpumpe über 2000 l/min, Außenbordmotor über 30 kW (40 PS), Abspumpaggregat und Tragkraftspritze über 1000 l/min, Stromerzeuger 5 kVA bis 12 kVA	33,83	169,15	

Anm. zu Pos. 3.01 bis 3.05: Bei Anwendung der Tagessätze zu diesen Tarifposten ist für Geräte mit Antrieb durch Verbrennungsmotoren der verbrauchte Treibstoff im Sinne der Bestimmungen des Tarifs D gesondert zu verrechnen.

4. LEITERN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
4.01	Tragbare Leitern	13,51	67,55	

5. SCHLÄUCHE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
5.01	Druck- und Saugschlauch - C, B, A		13,51	Für jeden weiteren Tag 6,77
5.02	Spezialschläuche (z.B. öl- und säurefest)		13,51	Für jeden weiteren Tag 6,77

6. SCHLAUCHZUBEHÖR:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € bis je 24 Std.	Anmerkungen
6.01	Hydrantenschlüssel, Kupplungsschlüssel, Schutzkorb für den Saugkopf, Schlauchbinde, Schlauchträger, Übergangsstück		6,77	
6.02	Saugkopf, Strahlrohr (alle Größen)		6,77	
6.03	Verteiler, Zumischer		6,77	
6.04	Unterflurhydrantenstandrohr mit Schlüssel, Schaumrohr - Schwer-schaum, Schaumrohr - Mittelschaum, Schlauchbrücke		27,02	

7. ATEMSCHUTZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
7.01	Atemmaske (Filter nach Tarif D), Maske ohne Reinigung	6,77	33,83	
7.02	Pressluftatmer, komplett (ohne Pressluft), Sauerstoffschutzgerät (ohne Sauerstoff und Alkalipatrone),	27,02	135,10	
7.03	Füllen einer Pressluftflasche			
7.03.01				0,4 bis 0,6 l 200 bar 1,44
7.03.02				1 bis 2 l 200 bar 1,44
7.03.03				4 l 200 bar 6,77
7.03.04				7 l 200 bar 6,77
7.03.05				10 l 200 bar 13,51

7.03.06				12 l 200 bar	13,51
7.03.07				15 l 200 bar	13,51
7.03.08				6 bis 7 l 300 bar	13,51
7.03.09				50 l 200 bar	40,73
7.04	Reinigen von Schutzzanzügen	26,62	133,09		

Anm.: Ein Verleih von Atemschutzgeräten ohne Bedienungsmannschaft ist grundsätzlich verboten; die Berechnung der Mannschaft erfolgt nach den Pos. 1.01 – 1.03.

8. BELEUCHTUNGSGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
8.01	Handscheinwerfer, Arbeitsscheinwerfer (mit Stativ und Kabel), Unterwasserscheinwerfer, Kabeltrommel	13,51	67,55	

9. WERKZEUGE U. SONSTIGE EINSATZGERÄTE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
9.01	Abseilgerät (SAL)		52,96	
9.02	Absperrmaterial, komplett		20,30	
9.03	Autogen-Schweiß- und Schneidegerät (ohne Gas)		13,51	
9.04	Beil (Hammer, Spitz) Bergungswerkzeug		13,51	
9.05	Drahtseil, je 10 m (z.B. Abschlepp- und Sicherungsseile bis Ø16 mm)		6,77	
9.06	Eimer		2,72	
9.07	Greifzug	13,51	67,55	
9.08	Hacke - Feuerwehrbeil		6,77	
9.09	Haken (Ausräum-, Feuer-, Forst-), Hammer		6,77	
9.10	Arbeitsleine		6,77	
9.11	Hebegerät (mechanisch - Handwinde)		13,62	
9.12	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck über 1 bar (Luft nach Tarif D)	33,83	169,15	
9.13	Hebekissen, Hebeballon, Arbeitsdruck unter 1 bar (Luft nach Tarif D)	40,53	202,64	
9.14	Leine (Rettungsleine)		6,77	
9.15	Megaphon (ohne Batteriekosten), Blinkleuchten		6,77	
9.16	Baufolie 2 x 50 m			je lfm 0,86

9.17	Pölzapparat (Graben- und Deckenstütze)		6,77	
9.18	Pressluft-, Trenn- und Meißelhammer (ohne Pressluft)	13,51	67,55	
9.19	Pressluftbohrer	13,51	67,55	
9.20	Schäkel		6,77	
9.21	Schaufel, Krampen, Piassavabesen, Handsäge, Astsäge		6,77	
9.22	Schleppstange		6,77	
9.23	Seilrolle, Umlenkrolle		6,77	
9.24	Sprungpolster	67,55	337,75	
9.25	Krankentrage (Bergetuch)		13,51	
9.26	Transportroller, Rangierroller		13,51	
9.27	Werkzeug klein (Handwerkzeug je Stk.)		6,77	
9.28	Werkzeugkiste komplett		13,51	
9.29	Zelt bis 10 Mann		120,26	(zuzgl. Reinigungsgebühr)

10. PERS. AUSRÜSTUNG - SCHUTZBEKLEIDUNG:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
10.01	Feuerwehrgurt		13,51	
10.02	Hitzeschutzanzug	13,51	67,55	
10.03	Hitzeschutzhandschuhe oder Hitzeschutzhaube		13,51	
10.04	Schutzbekleidung Schutzstufe 1: Brandschutzbekleidung, Einsatzbekleidung Reinigung nach Artikel V		27,02	
10.05	Schutzbekleidung Schutzstufe 2: Teilschutzbekleidung leichter Kontaminationsschutz (nicht gasdicht) Leichter Hitzeschutz (therm. Strahlung)	33,83	169,15	
10.06	Schutzbekleidung Schutzstufe 3, Vollschutzbekleidung Schwerer Kontaminationsschutz (gasdicht), Schwerer Hitzeschutz (Flammen)	105,66	528,31	
10.07	Stiefel (Gummi) kurz oder lang		13,51	
10.08	Wathose		27,02	

11. WASSERDIENST:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
11.01	Anker, Ankerseil, Arbeitsleine		6,77	
11.02	Motorzille (Kraftstoff nach Tarif D)	33,83	169,15	
11.04	Schiffshaken		6,77	
11.05	K-Boot (Jetboot) (Kraftstoff nach Tarif D)	270,42	1.342,08	
11.06	Rettungsring (samt Leine)		6,77	
11.07	Ruder		6,77	
11.08	Schlauchboot (ohne Motor)	27,02	135,10	
11.09	Schlauchboot (mit Motor) (Kraftstoff nach Tarif D)	42,00	210,00	
11.10	Rettungsweste	6,77	33,83	
11.11	Taucheranzug (trocken) komplett		105,66	
11.12	Taucheranzug (nass) komplett		67,55	
11.13	Zille (Holz) komplett ohne Motor	27,02	135,10	

Anm.: Die Beistellung eines Motorbootes erfolgt nur mit Bedienungsmannschaft (Schiffsführer); die Berechnung hierfür erfolgt gesondert nach den Pos. 1.01 – 1.03.

12. FERNMELDEEINRICHTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
12.01	Handfunkgerät		27,02	

13. EINSATZGERÄTE FÜR GEFÄHRLICHE STOFFE:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
13.01	Deko-Plane Tychem F 4,0 m x 4,0 m (RLF)			441,53
13.02	Otter Wanne 100 x 100 x 25 Otter Wanne 60 x 60 x 25			267,96 222,16
13.03	Explosimeter, Gasspürgerät (Prüf- röhrchen als Verbrauchsmaterial)	20,30	101,50	
13.04	Denios leitfähiges Fass 25 l Denios leitfähiges Fass 75 l			185,26 205,84
13.05	Strahlenmessgerät	20,30	101,50	
13.06	Auffang-Rinne Edelstahl 4-teilig	6,77	33,83	
13.07	Chemiegummistiefel			97,44
13.08	Edelstahlbehälter (rund) mit Deckel	33,83	169,15	

13.09	Eimer, Edelstahl 10 l		13,51	
13.10	Fass-Pumpe Flux ex-gesch. m. Zubehör	33,83	169,15	
13.11	Handmembranpumpe Edelstahl	20,30	101,50	
13.12	Handumfüllpumpe	20,30	101,50	
13.13	Einwegschutzanzug			30,45
13.14	Chemieschutzanzug Stufe 2			182,70
13.15	Denios Ölsperre 300 x 18 cm Ölsperre Trijopa 160 x 18 cm			272,83 73,08
13.16	Schlauchquetschpumpe, EEx Umfüllpumpe	67,65	338,25	
13.17	Pauschale für alle übrigen Messgeräte (z.B. Mehrgasmessgerät)	20,30	101,50	
13.18	Schadstoffanalysegerät	67,65	338,25	

14. TARIF FÜR PAUSCHALIERTE BEISTELLUNGEN UND EINSATZLEISTUNGEN:

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
14.01	Pauschalentgelt für die Hilfeleistung bei defekten Aufzügen			pro Einsatz 331,56
14.02	Wassertransport nur Tanklöschfahrzeug (GTLF) mit Fahrer (Pauschale)			je Fahrt 260,01 bis zu 10.000 l
14.03	Lagergebühr für die Aufbewahrung von - Treibstoffen und Flüssigkeiten pro Kanister (20 Liter), bzw. bis Mengen von 100 Liter - Gerätschaften wie Kleinfahrzeuge (Moped, Fahrrad, etc.) oder - Handelswaren pro Einheit (z.B. Zementsäcke, div. Ladegut, etc.)		6,77	
14.04	Simultan-Dolmetschanlage Übersetzungskabine			bis 3 Tage 473,32 für jeden weiteren Tag 67,65
14.05	Simultan-Dolmetschanlage - 45 Stk. Übersetzungsempfänger inkl. Batterien			bis 3 Tage 241,13 für jeden weiteren Tag 40,53
14.06	Simultan-Dolmetschanlage - Delegiertensprechstellen (bis zu 10 Stk.) je Stück			bis 3 Tage 13,51 für jeden weiteren Tag 6,77

14.07	Simultan-Dolmetschanlage - Videoübertragungstechnik für eine dritte Übersetzungssprache			bis 3 Tage 270,44 für jeden weiteren Tag 40,53
14.08	Simultan-Dolmetschanlage - Mikrophonverstärkeranlage und zwei Funkmikrophone bei Saalbeschallung			bis 3 Tage 270,44 für jeden weiteren Tag 40,53
14.09	Simultan-Dolmetschanlage - Vorbereitung ohne Anreise und ohne Inbetriebnahme			135,22
14.10	1 Techniker	78,00		Werktag 06:30 bis 14:30 Uhr
14.11	1 Techniker	117,02		Werktag 14:30 bis 22:00 Uhr
14.12	1 Techniker	156,00		Werktag 22:00 bis 06:30 Uhr
14.13	1 Techniker	117,02		Samstag 06:30 bis 22:00 Uhr
14.14	1 Techniker	156,00		Samstag 22:00 bis 00:00 Uhr
14.15	1 Techniker	156,00		Sonn- und Feiertag 00:00 bis 24:00 Uhr

Anm. zu den Pos. 14.04 bis 14.15: Die zusätzlichen Kosten für den Transport der Übersetzungskabinen durch eine Transportfirma übernimmt der Veranstalter.

14.16	Brandschutzcoaching für Schulen, Betriebe uam.			
14.16.01	Sockelbetrag (weiterführende Maßnahmen je nach Personal- und Materialaufwand)			413,05
14.16.02	Löschübung zusätzlich (je nach Personenanzahl)			145,12 bis 558,17
14.16.03	Fahrzeugzurverfügungstellung			167,44 bis 1227,97
14.16.04	Räumungsübung groß			55,83 bis 446,54

15. TARIF FÜR BRANDMELDEANLAGEN

Pos.	Gegenstand	Kosten in € je Std.	Kosten in € ab 5 Std. bis je 24 Std.	Anmerkungen
15.01	Feuerwehrbediengebühr monatlich			67,65
15.01.01	Lizenzgebühr, Auswertezentrale monatlich pro angeschalteter Brandmeldeanlage			36,10
15.02	Ein- oder Abschaltung je Fall			121,71
15.03	Brandmelder - Fehl- und Täuschungsalarmierung			Mind. 514,33 bzw. nach Aufwand entsprechend der alarmplanmäßigen Ausrückung. In begründbaren Sonderfällen kann bei Vorhandensein einer Betriebsfeuerwehr der Tarif zur Gänze erlassen werden.
15.04	Gebühr für Anschaltung einer Übertragungseinrichtung an die Telenotauswertezentrale monatlich			111,63
15.05	Gebühr für Anschaltung einer Liftnotrufeinrichtung an die Telenot-Empfangszentrale, monatlich			33,48

16. TARIF FÜR VERBRAUCHSMATERIALIEN:

16.1	Kraftstoffe, Öle, Reinigungsmittel (z.B. Benzin, Gemisch, Dieselmotorkraftstoff, Motoröl, Petroleum)			Die Berechnung erfolgt zu Tagespreisen
16.2	Pölmateriale (z.B. Gerüstklammer, Holz jeder Art)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.3	Atemschutzmaterial (z.B. Alkalipatrone für Sauerstoffschutzgerät, Alkalipatrone für Tauchgerät, Atemfilter, Fluchthauben)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019
16.4	Sonstiges Verbrauchsmaterial (z.B. Dissougas, Kohlensäure, Löschpulver, Netzmittel, Bindemittel jeder Art, Ölsaugmaterial (Sorbtücher, -watte, -netzsperr), Sägespäne, Torfmüll, Pressluft, Sauerstoff - med. rein, Prüfröhrchen, Schaummittel, Stickstoff, Trennscheiben, Sandsäcke, Türschlösser, usw.)			Berechnung erfolgt zu Tagespreisen bzw. nach erhobenen Preisen Stand 2019



IMPRESSUM

AMTSBLATT DER LANDESHAUPTSTADT GRAZ

Medieninhaber und Herausgeber: Magistrat Graz – Präsidialabteilung

DVR 0051853

Verantwortlich im Sinne des Mediengesetzes: Mag.^a Verena Ennemoser, Rathaus 2. Stock, Tür 217.

Redaktion: Wolfgang Polz, Rathaus, 3. Stock, Tür 323, Telefon 0316/872-2316,
E-Mail: wolfgang.polz@stadt.graz.at

Ausdrucke des Amtsblattes sind gegen Kostenersatz in der Präsidialkanzlei,
Rathaus, 2. Stock, Tür 224, Telefon 0316/872-2302, erhältlich.

Erscheint jeweils am zweiten Mittwoch nach den Gemeinderatssitzungen bzw. nach Bedarf.

